
Nummer 49/50/51, 23. Dezember 2022, Seite 366

Inhaltsverzeichnis:

Geschäftsordnung der städtischen Kollegien (GeschO) in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 15.12.2022

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Wahlordnung des Beirats für Integration, Migration und Aussiedlerfragen vom 30.07.2009

Neufassung der Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtentwässerung Augsburg

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (BGSE) vom 14.11.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2021

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Teilweise Einziehung des selbstständigen Geh- und Radwegs „Geh- und Radweg Hanreiweg“

*Bebauungsplan Nr. 301, „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“
- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Westlich der Straße „Am Wachtelschlag““ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127)

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Jakobsplatz 32
- Archimedesstr. 5
- Waterloostr. 25 a, b, c
- Zollernstr. 86
- Körnerstr. 42
- Schackstr. 1
- Kurt-Schumacher-Str. 63
- Heilig-Grab-Gasse 4
- Von-der-Tann-Str. 41, 43, 45, 47
- Imhofstr. 12
- Hermanstr. 31
- Beim Glaspalast 5

Bekanntmachung einer Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben - Flurneuordnung Lechhausen III

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

**Geschäftsordnung
der städtischen Kollegien (GeschO)**
vom 29.08.2022 (ABl. vom 09.09.2022, S. 266)

**in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 15.12.2022
(BSV-BSV/22/08002-1)**

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
15.12.2022		§ 52a Abs. 8 HS 2	01.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Augsburg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung
- § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 5 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder (Rechte und Pflichten)
- § 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

II. Die Ausschüsse

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 9a Ferienausschuss, Ferienzeit

III. Der/die Oberbürgermeister/in

- § 10 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)
- § 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung
- § 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit
- § 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- § 15 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

IV. Ältestenrat und Kommissionen

- § 17 Ältestenrat
- § 18 Kommissionen

V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte/innen

- § 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen
- § 20 Verwaltungsbeiräte/innen

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen

- § 21 Einberufung und Ladung
- § 22 Vorläufige Tagesordnung
- § 23 Sitzungsvorlagen
- § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 25 Sitzungstage
- § 26 Zuhörer, Presse

II. Beratung

- § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung
- § 28 Vortrag
- § 29 Vortragsart
- § 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit), Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Erklärungen
- § 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

III. Sachanträge und Anfragen

- § 33 Antragstellung, Behandlung
- § 33a Anfragen
- § 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- § 36 Verweisung an einen Ausschuss
- § 37 Schluss der Beratung
- § 38 Schluss der Rednerliste
- § 39 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 40 Reihenfolge der Behandlung

V. Beschlussfassung

- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 43 Durchführung der Abstimmung
- § 44 Wahlen

VI. Abschlusshandlungen

- § 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung
- § 46 Beendigung der Sitzung

VII. Ordnungsbestimmungen

- § 47 Sitzordnung im Stadtrat
- § 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

VIII. Sitzungsniederschrift

- § 49 Führung und Inhalt
- § 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

- § 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing-Stiftung
- § 51a Rechnungsprüfungsausschuss
- § 52 Bekanntmachungen
- § 52a Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung während der Corona-Pandemie

X. Schlussbestimmung

- § 53 In-Kraft-Treten

Anhang *)

Anlage 1: Organisationsschema für die Stadt Augsburg

Anlage 2: Ämter, Betriebe und sonstige Einrichtungen, für deren Geschäftsbereich Verwaltungsbeiräte/innen zu bestellen sind

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

**§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Stadtrat beschließt über alle ihm durch Gesetz, Satzung oder durch diese Geschäftsordnung (GeschO) zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht Ausschüssen gemäß § 9 GeschO übertragen sind oder der/die Oberbürgermeister/in gemäß Art. 37 GO, §§ 10 bis 15 GeschO zuständig ist.

**§ 2
Zuständigkeit kraft Gesetzes**

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO),
2. Wahl weiterer Bürgermeister/innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO),
3. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO, Art. 19 AGSG),
4. Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),

5. Bestimmung der weiteren Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
7. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
8. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Augsburg (Art. 20a GO),
9. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
10. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
11. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Art. 63, Art. 65, Art. 68 GO),
12. Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Art. 70 GO),
13. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), soweit nicht Befugnisse i. S. v. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO einem beschließenden Ausschuss nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO übertragen worden sind,
15. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO; vgl. auch § 4 Nr. 4 GeschO),
16. Folgende Entscheidungen über städtische Unternehmen i. S. v. Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO), soweit die jeweiligen Gesellschaftsverträge oder Unternehmenssatzungen nichts anderes vorsehen:
 - die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie
 - die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
 - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
 - die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen,
 - die Auflösung von Unternehmen,
17. Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Art. 88 GO, soweit sie nicht dem jeweiligen Werkausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 GeschO) oder der jeweiligen Werkleitung obliegen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 GO),
18. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/r Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamts (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GO),
19. Entscheidungen über die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), die Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 2 GO) sowie die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 8 GO),
20. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).

§ 3

Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung

- (1) Dem Stadtrat sind durch Satzung insbesondere die in
 1. § 4 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Augsburg vom 03.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 287),
 2. § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg vom 11.04.2003 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 75),
 3. § 4 der Betriebssatzung für die Altenhilfe Augsburg der Stadt Augsburg vom 23.05.2014 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 140),(jeweils in der aktuellen Fassung) bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.
- (2) Dem Stadtrat sind die in § 2 Abs. 2 der Dienstordnung der Hessing-Stiftung vom 20.12.2018 bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

§ 4

Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten zuständig:

- 1a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 1.000.000,-- € und nicht tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen mit solchen Beträgen; unberührt bleibt die Möglichkeit, bei freiwilligen Zuschüssen die Höhe, den Leistungsempfänger und den Verwendungszweck auch unterhalb dieses Betrages im Haushalt verbindlich festzulegen.
- 1b) Bei Bauvorhaben für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugauftrag einschließlich der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an die Verwaltung bei Projekten von über 2.000.000,-- €.
2. Nicht tarifizierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 1.000.000,-- €.
3. Folgende Personalangelegenheiten:
 - a) bei Beamten/innen: der Besoldungsordnung B diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sowie als Disziplinarbehörde bei Beamten/innen der Besoldungsordnung B ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. einzustellen, eine Disziplinarverfügung zu erlassen, eine Disziplinaranzeige zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen,
 - b) bei Beschäftigten: mit einer höheren Vergütung als der Entgeltgruppe 15 Ü TVöD (Sondervertrag/AT) diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen.

- c) Beförderungen und Höhergruppierungen, die mit der Übertragung der Funktion eines/r Amts-, Betriebs- oder eines/r Schulleiters/in in Zusammenhang stehen,
4. Erlass sämtlicher Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie sämtlicher örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO.
 5. Beteiligung an Zweck- und Planungsverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 6. Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt bei Zweckverbänden sowie Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen,
 7. Soweit es zulässig ist, Erlass von Weisungen und Empfehlungen an Stadtratsmitglieder und Dritte, die vom Stadtrat in Zweckverbände sowie Organe von Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen, denen die Stadt angehört, entsandt sind,
 8. Bildung von Beiräten zur Wahrnehmung und Förderung der Belange besonderer Interessen,
 9. Allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher städtischer und kommunal verwalteter (Stiftungs-)Einrichtungen,
 10. Einleitung straf- und zivilrechtlicher Maßnahmen sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Stadtratsmitglieder,
 11. Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) und Bestellung des/der Abschlussprüfers/in neben der eigenen Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GeschO),
 12. Vereinbarung von Städtepartnerschaften,
 13. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 14. Verleihung des Friedenspreises,
 15. Änderung der Stadtgrenzen,
 16. Straßenbenennungen,
 17. Errichtung von öffentlichen Brunnen, Denkmälern und vergleichbaren Objekten im öffentlichen Raum.

§ 5

Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Kollegien, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Sofern sie verhindert sind, haben sie dies dem/der Oberbürgermeister/in unter Angabe des Hinderungsgrunds rechtzeitig mitzuteilen; als Ausschussmitglieder haben sie für ihre Vertretung Sorge zu tragen. ³Kann ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, ist es verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) ¹Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). ³Ob die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Kollegium ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). ⁴Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 20 Abs. 2 Satz 4 GO). ⁴Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sowie auf den Inhalt von Sitzungsvorlagen, die ihrem Wesen nach der Geheimhaltung bedürfen. ⁵Dazu zählen insbesondere Rechnungsprüfungsberichte, da sie besondere Vertraulichkeit genießen. ⁶Art. 20 Abs. 3 GO (Genehmigungspflicht für Aussagen und Erklärungen) findet Anwendung. ⁷Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ⁸Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ⁹Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. ¹⁰Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ¹¹Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die Oberbürgermeister/in unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ¹²Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Verantwortlichkeit der Stadtratsmitglieder im Fall pflichtwidrigen Verhaltens bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 20 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2 und 3 GO).

§ 5a

Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht

¹Vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) bedürfen die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des/der Oberbürgermeisters/in, der/die diese Befugnis auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. ²Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. ³Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall ein Ratsmitglied mit der Akteneinsicht zu beauftragen, bleibt unberührt; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. ⁴Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen oder deren Stellvertreter, die Mitglieder der Fachausschüsse für ihren Fachbereich sowie Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO haben dann das Recht, Akten einzusehen, sofern diese mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat, im Ausschuss oder mit einem Antragsanliegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ⁵Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. ⁶Darüber hinaus haben Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO glaubhaft zu machen, dass das Verlangen auf Akteneinsicht für eine eigene Antragstellung zwingend notwendig ist; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. ⁷In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. ⁸Soweit ein Fall persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) vorliegt, ist eine Akteneinsicht ausgeschlossen. ⁹Akteneinsichtsberechtigte fordern die städtischen Akten, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen wollen, bei dem/der für die einschlägige Angelegenheit zuständigen Dienststellenleiter/in (Amt, Betrieb, Referat) an. ¹⁰Die Akteneinsicht wird, wenn nicht der/die Oberbürgermeister/in anderes verfügt, in den Diensträumen der betreffenden Dienststelle während der Dienstzeiten wahrgenommen. ¹¹Die betreffende Dienststelle hat die Akteneinsicht zu dokumentieren. ¹²Der/die Berechtigte bestätigt sie in den Akten unter Angabe des Tages durch seine Unterschrift.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Für die Leitung der Referate werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Satz 1, Art. 41 Sätze 1 und 2 GO). ²Die Aufgabengebiete sowie die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat in der Referatsgeschäftsverteilung festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Kollegien in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (3) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden, teilzunehmen. ²In den ihnen zur Leitung zugewiesenen Geschäftsbereichen sind sie zur Berichterstattung berechtigt und verpflichtet und können eigene Sachanträge stellen (vgl. § 19, 28 GeschO).
- (4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. ²Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (5) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. ²Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 und 4 GeschO findet auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder entsprechende Anwendung.

§ 7

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Politisch gleichgesinnte Mitglieder des Stadtrates können sich für die jeweilige Wahlzeit zu Fraktionen zusammenschließen, soweit sie nicht schon einer anderen Fraktion angehören. ²Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter, sowie die Auflösung der Fraktion sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen und nachzuweisen. ⁴Der Stadtrat stellt die Bildung bzw. die Auflösung einer Fraktion und den Zeitpunkt hiervon fest.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 GeschO sind entsprechend anzuwenden.

II. Die Ausschüsse

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 3 GeschO). ²Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 bis 4 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. ³Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO); dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für nicht tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen über 150.000,- € bis 1.000.000,- € zuständig. ²Davon abweichend sind der Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss mit Werkausschuss Stadtentwässerung Augsburg allgemein, sowie der Sportausschuss für Angelegenheiten der Kanu WM, für Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zur Höhe von 2.000.000,- € als beschließende Ausschüsse zuständig.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen (ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. § 51a) führt der/die Oberbürgermeister/in, einer seiner/ihrer Stellvertreter i. S. v. § 16 GeschO oder ein vom/von der Oberbürgermeister/in bestimmtes Stadtratsmitglied als stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). ²Falls es sich bei dem Stadtratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, um ein Ausschussmitglied handelt, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung des Vorsitzes den Sitz im Ausschuss ein. ³Der Stadtrat kann dem/der Oberbürgermeister/in geeignete stellvertretende Personen für den Ausschussvorsitz vorschlagen. ⁴Für jedes Ausschussmitglied bestimmt der Stadtrat nach den Vorschlägen der betreffenden Gruppierung eine/n erste/n namentlich benannte/n Stellvertreter/in. ⁵Für die weitere Stellvertretung der Mitglieder in den Ausschüssen wird für jede/s Fraktion/Gruppe/Ausschussmitglied pro Ausschuss auf deren Vorschlag vom Stadtrat eine Reihe von weiteren Vertretern in einer festgelegten Reihenfolge namentlich bestellt, mit der Folge, dass der/die weiteren Vertreter/in jedes Ausschussmitglied seiner/ihrer Fraktion/Gruppe/Wahlvorschlags vertreten können. ⁶Der/die weitere Vertreter/in kommt nur dann zum Zuge, wenn der/die erste Stellvertreter/in verhindert ist und sie/er an erster Stelle in der Reihenfolge steht oder diejenigen Vertretungen, die vor ihm/ihr in der Reihe stehen, verhindert sind.
- (4) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) ¹Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften nach dieser Verteilung den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern aus Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind die Ausschusssitze nach Satz 1 neu zu berechnen. ⁴Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (6) ¹Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. ²Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. ³Ergehen einander widersprechende Beschlüsse, entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Zuständigkeit, Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 2 bis 4 GeschO dem Stadtrat oder nach § 12 oder § 13 GeschO dem/r Oberbürgermeister/in vorbehalten sind, bildet der Stadtrat die im Folgenden aufgeführten beschließenden und zugleich vorbereitenden Ausschüsse mit der nachstehend angegebenen Zahl von Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder; dabei ist der/die Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzende/r bei den Mitgliederzahlen jeweils nicht berücksichtigt.
 1. Allgemeiner Ausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
 - Ordnungswesen,
 - Verkehrsüberwachung,
 - Personenstandswesen,
 - Sicherheit,
 - Kommunale Prävention,
 - Veranstaltungen,
 - Brand- und Katastrophenschutz,
 - Hilfsorganisationen,
 - der Hauptverwaltung,
 - der Ehrengräbern und
 - für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
 2. Ausschuss für Digitalisierung, Organisation, Personal (DOPA) 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
 - der Digitalisierung und Informationstechnik,

- Smart City
 - der Organisation und des Prozessmanagements,
 - der Betriebskrankenkasse,
 - Gleichstellungs- und Genderangelegenheiten,
 - der Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften und
 - für die Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Mitarbeiter sowie für Personalangelegenheiten
 - a) bei Beamten/innen: der 4. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A, diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie gegen Beamte/innen der Besoldungsordnung A eine Disziplinarlage zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen; die Ernennung der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
 - b) bei Beschäftigten: die mit der oben genannten Qualifikationsebene für Beamte/innen der Besoldungsordnung A (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen; die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen, liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
 - c) Entscheidungen über Stellenausschreibungen für die Besetzung von Direktoriums-, Amts-, Schul- und Betriebsleiterstellen unabhängig von der Bewertung der Stelle.
 - d) Gewährung laufender Unterstützungen an städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - e) Änderungen im Stellenplan für Beamte/innen der 4. Qualifikationsebene und für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie Neubeschaffungen von Planstellen.
 - Berufung und Abberufung des/der städtischen Datenschutzbeauftragten und dessen/deren Stellvertreter.
3. Ausschuss für Bildung und Migration (Bildungsausschuss) 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- Bildung, Ausbildung, Schulen,
 - Stadtbücherei,
 - Städt. Kindertagesstätten,
 - IT-Bildungsinitiative,
 - Kultur- und Schulservice (kulturelle Bildung)
 - der Integration und der Interkultur.
4. Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss (Bauausschuss) 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- der Bau-, Stadt- und Verkehrsplanung (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung),
 - der Stadtentwicklung und Regionalplanung,
 - der Stadtsanierung,
 - der Stadtvermessung,
 - des Denkmalschutzes,
 - des Stadtentwicklungskonzeptes,
 - des Bauunterhalts,
 - des Vergabewesens,
 - für die Information in Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsangelegenheiten (Art. 68 Abs. 1, 71 BayBO), sofern die Baugenehmigung oder der Bauvorbescheid versagt wird oder ein Bauausschussmitglied um Sachinformation gebeten hat,
 - für die Arbeitsvergaben im Bereich des Baureferats und der Grünpflege,
 - für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umwandlung vormals militärisch genutzter Liegenschaften,
 - für den Bereich Tief- und Ingenieurbau, dort insbesondere für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag, einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis,
 - für die Angelegenheiten von Hochbaumaßnahmen, dort insbesondere:
 - a) Grundsatzbeschluss, Vorplanungsauftrag,
 - b) Konzeptgenehmigung, Projektauftrag einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis und Entscheidung über die Erteilung von gegebenenfalls erforderlichen Vollmachten und über die Baubetreuung,
 - c) Freigabe der Entwurfsplanung,
 - d) Zustimmung zum Baubeginn und zum Vergabeverfahren,
 - e) die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag.
5. Finanzausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten
- der Haushalts- und Finanzwirtschaft, insbesondere:
 - a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 150.000,- € bis 1.000.000,- €; unberührt bleibt die verbindliche Festlegung von Höhe, Leistungsempfänger und Verwendungszweck bei freiwilligen Zuschüssen im Haushalt,
 - b) Nicht tarifierte Stundung von Beträgen über 150.000,- € für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate,
 - c) Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 150.000,- € bis 1.000.000,- € und
 - des Forstwesens
 - des zentralen Einkaufs und der Vergabeberatung.

-
6. Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- Soziales,
- Jugend, Familie, Senioren,
- Menschen mit Einschränkungen,
- Inklusion,
- Asyl,
- Wohnen und
- Sozialer Wohnungsbau.
7. Kulturausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- Kultur,
- Jugendkultur,
- Welterbe,
- Religionen,
- Kirchen,
- Frieden,
- Kunstsammlungen,
- Museen, Festivals,
- Bühnen, Archäologie,
- Erinnerungskultur.
8. Sportausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- für die Angelegenheiten des Sport- und Bäderwesens,
- der ICF-Kanuslalom-WM 2022 mit allen Kompetenzen der einzelnen Fachausschüsse mit Ausnahme des Finanz- und Umweltausschusses.
- Abweichend von § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien ist der Sportausschuss für Bewirtschaftungsmaßnahmen über 150.000,-- € bis 2.000.000,-- € für Maßnahmen/Bauvorhaben im Zuge der Kanuslalom WM 2022/Generalsanierung des Olympiaparks am Eiskanal zuständig.
9. Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder
für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich gutachtlich vor der Entscheidung des Stadtrates über die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie vor der Festlegung dessen Budgets äußern.
10. Stiftungsausschuss 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Stiftungen
11. Umwelt-, Klimaschutz- und Gesundheitsausschuss (Umweltausschuss) 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:
- des Umwelt- und Naturschutzes, auch für die Erteilung von Genehmigungen, soweit dies nach Art. 29 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt,
- Der Umweltausschuss wird unverzüglich nach einer Vorprüfung der eingegangenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. BImSchG, als auch von Anträgen auf die Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG über diese und die daraus resultierenden wesentlichen Umwelteinwirkungen sowie die örtliche Situation informiert. Davon ausgenommen sind Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG. Der Umweltausschuss hat darüber zu entscheiden, ob aufgrund dieser Anträge der Bauausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung eventuelle planungsrechtliche Schritte zu empfehlen sind.
- der Landschafts- und Grünordnung (auch Naherholung), einschließlich der Spielplätze und des Kleingartenwesens jeweils nebst Planung,
- des Friedhofs- und Bestattungswesens,
- der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,
- der Umwelttechnologie,
- des Öffentliches Grün,
- der Energie und des Klimaschutzes,
- des Naturmuseums
- des Verbraucherschutzes,
- des Tierschutzes,
- der Gesundheit,
- der Heimaufsicht.
12. Verwaltungsrat der Hessing-Stiftung 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten der Hessing-Stiftung, soweit sie nicht nach der Dienstordnung der Hessing-Stiftung dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 3 Abs. 2 GeschO).
13. Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss (Wirtschaftsausschuss) 13 Mitglieder
für die Angelegenheiten:

- der Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung,
- der Stadtteilentwicklung,
- der städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit es sich nicht um bloße Fachfragen und Fachplanungen handelt; ausgenommen sind die Eigenbetriebe und Stiftungen, deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben,
- des Controllings der städt. Unternehmen und Beteiligungen,
- der Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
- der Bestandspflege der Unternehmen,
- der Clusterentwicklung,
- der Liegenschaften,
- der Betreuung von Verbänden,
- der Märkte,
- des Stadtmarketings und des Tourismus.

14. Werkausschüsse

für die Angelegenheiten:

- des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird der Umweltausschuss,
 - der Stadtentwässerung Augsburg wird der Bauausschuss,
 - der Altenhilfe Augsburg wird der Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss
- jeweils als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein jeweiliger Aufgabenbereich bestimmt sich insoweit nach den Vorschriften der einzelnen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

15. Jugendhilfeausschuss

20 Mitglieder

für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 17, 18, und 20 AGSG.

§ 9a

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien im Freistaat Bayern. ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz GO).
- (2) ¹Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. ²Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die ansonsten der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GO). ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die den Werkausschüssen (§ 9 Nr. 15 GeschO) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (3) Die Bestimmungen aus Art. 32 Abs. 2 und 3 GO finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz GO).
- (4) ¹Der Ferienausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzendem/der und 17 Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder. ²§ 8 Abs. 3 bis 5 GeschO gelten entsprechend. ³§ 19 Abs. 3 GeschO (Mitberichterstatter) ist auf den Ferienausschuss nicht anwendbar.

III. Der/die Oberbürgermeister/in

§ 10

Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat und seinen Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Dem/der Oberbürgermeister/in obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 46 Abs. 2 GO). ²In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) ¹Der/die Oberbürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). ²Ergeben sich Vollzugshindernisse, sind die zuständigen Kollegien umgehend zu unterrichten. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann Ausschussbeschlüsse, für die eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO beantragt wurde, vor der Behandlung im Stadtrat i. S. v. § 2 Nr. 4 GeschO an den zuständigen Ausschuss verweisen. ⁴Hält der/die Oberbürgermeister/in die Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁵Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung

- (1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Mitarbeitern/innen der Stadt übertragen; eine darüber hinaus gehende Übertragung auf eine/n Bedienstete/n bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Der/die Oberbürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten/innen (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Bei Beamte/innen der Besoldungsordnung A ist er/ sie für die Einleitung und Einstellung behördlicher Disziplinarverfahren und den Erlass von Disziplinarverfügungen zuständig. ³Seine/ Ihre beamten- und disziplinarrechtlichen Befugnisse kann der/die Oberbürgermeister/in nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO als laufende Angelegenheit auf Gemeindebedienstete übertragen.

§ 12

Aufgaben in eigener Zuständigkeit

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die
 1. laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) neben der eigenen Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 4 Nr. 11 GeschO),
 5. Vollzug der Vergaben von Baumaßnahmen und anschließende regelmäßige zeitnahe Berichterstattung hierüber im Bau- und Konversionsausschuss bzw. Hochbauausschuss.
- (2) ¹Der/die Oberbürgermeister/in ist befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Hiervon berichtet er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 13

Vom Stadtrat übertragene Aufgaben

- (1) Dem/der Oberbürgermeister/in sind zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO), soweit im Einzelfall der/die Oberbürgermeister/in nicht schon nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist:
 - a) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöhen,
 - b) unwesentliche Änderungen von Verträgen und Rechtsgeschäften, die ursprünglich in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses fallen,
 - c) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, die Führung von Passivprozessen,
 - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 150.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Satzungen und Verordnungen der Stadt, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
 - d) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form von unentgeltlichen Nutzungsüberlassungen von Räumen an Vereine, Verbände und Organisationen bis zu einem Betrag von 150.000,- € im Einzelfall.
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 58 GO), insbesondere die Angelegenheiten des Enteignungsrechts, soweit es sich um die Aufgaben der Enteignungsbehörde handelt,
 - f) bei der Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen (Art. 93 Abs. 1 GO) in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl eines Abschlussprüfers,
 - Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese als Inflationsausgleich auf Basis eines anzulegenden Preisindex betrachtet werden,
 - Feststellung des Protokolls.
- (2) Ferner sind dem/der Oberbürgermeister/in gem. Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Personalangelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) bei Beamten/innen: der 1., 2. und 3. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zu ernennen,

- b) bei Beschäftigten: mit einer Vergütung, die mit den oben genannten Qualifikationsebenen bei Beamten/innen (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen, sowie die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen.
- (3) Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Erklärungen sind durch den/die Oberbürgermeister/in oder seine/ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. ³Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 15

Bürgerversammlungen

¹Der/die Oberbürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein und führt den Vorsitz (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Wenn es von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird, muss eine Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten stattfinden (Art. 18 Abs. 2 GO).

§ 16

Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

¹Die weiteren Bürgermeister/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Der Stadtrat kann für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister/innen weitere Stellvertreter/innen aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, bestellen (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Sofern keine weiteren Stellvertreter i. S. v. Satz 2 bestellt sind, obliegt die Stellvertretung dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied. ⁴Der/die Stellvertreter/in tritt in alle Rechte und Pflichten des/der Oberbürgermeisters/in ein.

IV. Ältestenrat und Kommissionen

§ 17

Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, den Bürgermeistern/innen, je zwei von den beiden größten Stadtratsfraktionen benannten Mitgliedern sowie je einem von den übrigen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bestimmten Mitglied, die sich durch im Voraus bestellte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen können. ²Er unterstützt den/die Oberbürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte. ³Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. ⁴Außerdem ist er für Ehrungen sowie für wichtige Angelegenheiten der Repräsentation vorberatend zuständig.
- (2) ¹Für die Stellvertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates wird von seiner/ihrer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft ein/e erste/r benannte/r Stellvertreter/in sowie eine Reihe von zwei weiteren Vertretungen jeweils aus dem Kreis der Vorsitzenden der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft in einer festgelegten Reihenfolge namentlich bestimmt und der Oberbürgermeisterin mitgeteilt, mit der Folge, dass der/die weitere Vertreter/in jedes Ältestenratsmitglied seiner/ihrer Fraktion/Ausschussgemeinschaft vertreten kann. ²Der/Die weitere Vertreter/in kommt nur dann zum Zuge, wenn der/die erste Stellvertreter/in verhindert ist und sie/er an zweiter Stelle in der Reihenfolge steht oder diejenigen weiteren Vertretungen, die vor ihm/ihr in der Reihe stehen, verhindert sind.

§ 18

Kommissionen

¹Die Kollegien können zu ihrer Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, angehören können. ²Über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der jeweils mit der Angelegenheit befasste Ausschuss, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. ³Das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Arbeits-, Projekt-, Lenkungs- oder vergleichbare Gruppen einzurichten, bleibt hiervon unberührt.

V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte

§ 19

Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen

- (1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in, die Bürgermeister/innen und die berufsmäßigen Stadträte/innen sind in den ihnen zur unmittelbaren Leitung vorbehaltenen oder zugewiesenen Geschäftsbereichen (Referaten) zur Berichterstattung in den Kollegien berechtigt und verpflichtet (Berichterstatter). ²Sie dürfen zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zuziehen. ³Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können diese zum Vortrag des/der Berichterstatters/in ergänzend Stellung nehmen.
- (2) In Gegenständen der örtlichen oder überörtlichen Prüfung ist Berichterstatter/in der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, wenn diese/r oder ein Kollegium unmittelbare Berichterstattung im Stadtrat oder einem Ausschuss verlangt.
- (3) ¹Für jede/n Berichterstatter/in kann der/die Oberbürgermeister/in aus den Reihen der Stadtratsmitglieder eine/n oder mehrere Mitberichterstatter/innen und je eine/n Stellvertreter/in bestellen. ²Die Mitberichterstatter/innen sind die vom/von der Oberbürgermeister/in nach § 8 Abs. 3 GeschO i. V. m. Art. 33 Abs. 2 BayGO bestimmten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden; für Angelegenheiten des Referats Oberbürgermeister/in, die direkt im Stadtrat behandelt werden, ist Mitberichterstatter/in der/die Vorsitzende der im Stadtrat am stärksten vertretenen Fraktion. ³Der/die Mitberichterstatter/in hat die Aufgabe, bei Beratung von Angelegenheiten, für die der Stadtrat nach den §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, im Anschluss an den Vortrag des/der Berichterstatters/in zu berichten.
- (4) ¹Den Mitberichterstatter/innen, im Verhinderungsfall ihren Stellvertreter/innen, sind von den Berichterstatter/innen die notwendigen Unterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Im Übrigen haben sie – vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) – in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ³Kein Akteneinsichtsrecht besteht, wenn Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. ⁴In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann.

§ 20

Verwaltungsbeiräte/innen

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt für die in **Anlage 2** dieser GeschO aufgeführten Ämter, Betriebe und sonstigen Einrichtungen Verwaltungsbeiräte/innen. ²Zu Verwaltungsbeiräte/innen können nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ernannt werden.
- (2) ¹Die Verwaltungsbeiräte/innen stehen den Dienststellenleitern/innen beratend und unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kollegien und der Verwaltung konstruktiv fördern. ³Sie sollen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut machen und sich – unbeschadet Art. 104 BayGO – laufend darüber unterrichten lassen; insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung hinwirken. ⁴Hierzu haben die Dienststellenleitungen in regelmäßigen Abständen die Verwaltungsbeiräte/innen über wesentliche Angelegenheiten der Dienststelle zu informieren.
- (3) ¹Die Verwaltungsbeiräte/innen haben – vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) – in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen. ²Hierfür gilt § 5 a der GeschO entsprechend.

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung und Ladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden durch den/die Oberbürgermeister/in zu den Sitzungen einberufen. ²Die Ladung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. ⁴Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁵Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds gelten die Ladungen zu den Sitzungen durch rechtzeitige Hinterlegung im Schließfach des Stadtratsmitglieds (Rathaus) als zugestellt. ⁶Die Ladung wird zusätzlich im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. ⁷Wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung des Stadtrats unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, muss diese Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ⁸Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim/bei der Oberbürgermeister/in. ⁹Die Sätze 7 und 8 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder zu laden. ²Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und die Berichterstatter/innen geladen; die ersten stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Abdruck der Ladung zur Kenntnis.
- (3) Die Ladung enthält Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung i. S. v. § 22 Abs. 1 GeschO.

§ 22 Vorläufige Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse setzt der/die Oberbürgermeister/in zunächst vorläufig fest; hierbei verteilt er/sie die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung (vgl. § 24 Abs. 3 GeschO). ²Sie enthält alle Gegenstände, die eine Beurteilung des Kollegiums erfordern oder wahrscheinlich machen sowie in Angelegenheiten, für die der Stadtrat gemäß §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, die Angabe der jeweiligen Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen; in Ausschussangelegenheiten werden nur die jeweiligen Berichterstatter/innen angegeben.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats werden Gegenstände, bei denen zur Meinungsbildung eine Vorberatung angezeigt erscheint, grundsätzlich nur dann aufgenommen, wenn sie im zuständigen Ausschuss vorberaten wurden, es sei denn, eine Vorberatung konnte wegen des Vorliegens besonderer Umstände nicht erfolgen.
- (3) ¹Die Anmeldung von Beratungsgegenständen zur vorläufigen Tagesordnung hat spätestens dreizehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. ²§ 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Dabei werden auch Anträge von Stadtratsmitgliedern i. S. v. § 33 GeschO berücksichtigt, die in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen. ⁴Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 33 Abs. 5 GeschO behandelt.
- (4) ¹Die angemeldeten Tagesordnungspunkte müssen in sachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht beraterreif sein. ²Sofern die Beratungsgegenstände die Zuständigkeiten mehrerer Referate berühren, setzt die Anmeldung eine inhaltliche Abstimmung unter den betroffenen Referaten voraus.
- (5) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an weiteren Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekanntgegeben.

§ 23 Sitzungsvorlagen

- (1) ¹Für die in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte sind in der Regel Vorlagen durch das zuständige Referat zu fertigen. ²Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) ¹Die Sitzungsvorlagen und die als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen (Drucksachen, Vorlagen, Berichte, usw.) sind bei Stadtratssitzungen allen Stadtratsmitgliedern, in Ausschusssitzungen den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Berichterstattern möglichst frühzeitig zuzustellen, in der Regel zusammen mit der Ladung zu den Sitzungen. ²Die Sitzungsvorlagen werden am selben Tag im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. ³§ 21 Abs. 1 Satz 5 GeschO gilt sinngemäß. ⁴Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds können die Unterlagen diesem auch ausschließlich digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ⁵Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen i. S. v. Satz 1 zur Kenntnis. ⁶Sitzungsvorlagen, die nicht rechtzeitig zugestellt werden können, dürfen unmittelbar vor der Sitzung im Sitzungsraum als Tischvorlage aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist.
- (3) ¹Ist eine Zustellung der gedruckten Unterlagen im Sinne des § 23 Abs. 2 aus technischen Gründen nicht möglich (z. B. Briefkastengröße) und hat das Stadtratsmitglied nicht nach Abs. 2 Satz 4 auf die Unterlagen verzichtet, ist die Zustellung der Ladung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung ausreichend (Art. 46 Abs. 2 GO). ²Die beigefügten Unterlagen werden auf geeignete Weise hinterlegt (z. B. Rathausschließfächer).
- (4) ¹Die Ausgabe von gekürzten Sitzungsvorlagen an Stadtratsmitglieder in Angelegenheiten, die besonders umfangreich sind, ist zulässig. ²Sitzungsvorlagen für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegen, können etwa als Tischvorlage aufgelegt werden.
- (5) ¹In Sitzungsvorlagen und in als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 1 GeschO) zu berücksichtigen. ²Sofern deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, hat die Verwaltung eine Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit einzuarbeiten (Art. 52 Abs. 2 GO). ³In dieser Begründung ist darauf einzugehen, ob die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit voraussichtlich dauerhaft sind oder später wegfallen können.

§ 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) ¹Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Sitzungsteil, an den sich im Bedarfsfall die nichtöffentliche Sitzung anschließt. ²In dieser findet auch eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
4. Ehrungen,
5. Prüfungsangelegenheiten,
6. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache oder den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

²Der Ausschluss der Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Abschnitte der Verhandlungen, die nichtöffentlich durchzuführen sind. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ⁴Die Entscheidung darüber, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, trifft das für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Gremium.

⁵Eine weitere Gremiumsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn im Ausgangsbeschluss bereits darüber entschieden wurde, ob der Beschluss

- dauerhaft nicht bekannt gegeben wird oder
- dass zu definierende Teile des Beschlusses nach Eintritt nach einer in der Beschlussvorlage festzulegenden aufschiebenden Bedingung ganz oder in Teilen bekannt zu geben sind.

§ 25 Sitzungstage

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel monatlich an einem Donnerstag oder nach Bedarf, die Ausschusssitzungen jeweils nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden durch den/die Oberbürgermeister/in möglichst frühzeitig festgelegt und den Stadträten/innen in Form eines Sitzungszeitplans sowie der Öffentlichkeit durch das Internet bekanntgegeben.

§ 26 Zuhörer, Presse

¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann, nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes, Zutritt. ²Soweit erforderlich, kann die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. ³Den Berichterstatern/innen der Medien sind nach Möglichkeit Sitzplätze vorzubehalten.

II. Beratung

§ 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung

- (1) ¹Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) ¹In der Sitzung beschließt das Kollegium die endgültige Tagesordnung auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung; dabei können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, nachträglich Tagesordnungspunkte (z. B. Dringlichkeitsanträge) in die Tagesordnung aufgenommen sowie die Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung geändert werden.
²Dringlichkeitsanträge (§ 33 Abs. 5 GeschO), können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
a) die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
³Werden Änderungsanträge i. S. v. Satz 1 Halbsatz 2 nicht gestellt, gilt die Tagesordnung als endgültige Tagesordnung gebilligt. ⁴Bei der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erhalten lediglich der/die Antragsteller/in sowie gegebenenfalls ein/e Antragsgegner/in das Wort; zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden. ⁵Anschließend werden die Tagesordnungspunkte in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ⁶Für die Behandlung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung, die die endgültige Tagesordnung betreffen, gelten die Bestimmungen der §§ 35 ff. GeschO.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende leitet die Beratung. ²Er/sie kann die Sitzung – auch auf Antrag einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft – für eine Sitzungspause unterbrechen; nach Ablauf der Unterbrechung wird die Sitzung fortgesetzt. ³Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

§ 28 Vortrag

¹Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Vortrag des/der zuständigen Berichterstatters/in, an den sich in Stadtratssitzungen der Vortrag des/der Mitberichterstatters/in anschließt. ²Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden.

³Soweit schriftliche Vorlagen zur Beratung eines Antrages erforderlich sind, diese aber den Sitzungsteilnehmern bisher nicht vorgelegt wurden oder Anträge in wesentlichem Umfang von der ausgegebenen Sitzungsvorlage abweichen oder sich erst aus der Beratung heraus ergeben, sind die entsprechenden Vorlagen oder Anträge spätestens bis zur Abstimmung dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. ⁴Liegt ein Antrag eines vorberatenden Ausschusses vor, ist dieser in der Sitzung des Stadtrats zu stellen. ⁵Der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in können ihre abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

§ 29 Vortragsart

¹Die Redner/innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. ²Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. ³Sie sprechen von den dafür vorgesehenen Tisch- oder Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. ⁴Sollen zur Erläuterung bzw. besseren Veranschaulichung des Vortrages Projektionsmedien Verwendung finden, ist dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsdienst des Hauptamtes mitzuteilen und in einer für die Projektionstechnik des Sitzungssaales geeigneter Weise zu übergeben.

§ 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit) Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Ein Stadratsmitglied darf im Stadtrat zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; diese Beschränkung gilt nicht für den/die Vorsitzende/n, den/die Berichterstatter/in und den/die Mitberichterstatter/in.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende. ³Er/sie kann von der Reihenfolge nach Satz 1 abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern zuzulassen. ⁴Bei Sachanträgen, denen Dringlichkeit durch das zuständige Kollegium gem. § 33 Abs. 2 GeschO zuerkannt wurde, wird zuerst dem/der Antragsteller/in oder einem Mitglied seiner/ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern das Wort zur Begründung des Antrags erteilt.
- (3) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können dem Stadtrat oder Ausschuss nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.
- (4) ¹Durch Beschluss kann die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf drei Minuten begrenzt werden; in diesem Fall muss jede Fraktion, Ausschussgemeinschaft und Gruppe bzw. fraktionsfreies Stadratsmitglied mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. ²Für Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Antragsteller/innen soll eine Begrenzung im Regelfall nicht vorgenommen werden. ³Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) ¹Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen. ²Ebenso kann er/sie dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in jederzeit das Wort erteilen. ³Der/die Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse eine/n Redner/in unterbrechen.
- (6) ¹Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 35 ff. GeschO wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. ²Anträge, die die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsganges (§ 39 GeschO) betreffen, können auch während einer Rede gestellt werden und die Rede dafür unterbrochen und der Antrag unmittelbar behandelt werden. ³Betrifft der Antrag nicht die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsganges, soll der Antrag nicht während einer Rede gestellt werden. ⁴Erfolgt die Unterbrechung der Rede zu Unrecht, soll die Rede weitergeführt werden. ⁵Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkts oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen. ⁶Im Übrigen gilt § 35 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (7) ¹Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37 GeschO), wird die Verhandlung geschlossen. ²Der/die Vorsitzende, der/die Antragsteller/in des Sachantrages, der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in haben das Recht zur Schlussäußerung. ³Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 31 Erklärungen

¹Zur Berichtigung als bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. ²Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

§ 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Soweit die Teilnahme im Einzelfall wegen besonderer Sachkunde oder zur Erläuterung von Entscheidungen der Personalvertretung erforderlich ist, kann ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Gesamtpersonalrats bzw. des jeweiligen

Dienststellenpersonalrats auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- (2) Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes können an den Sitzungen teilnehmen.

III. Sachanträge und Anfragen

§ 33

Antragstellung, Behandlung

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. ²Diese sind schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. ³Die Anträge können auch elektronisch oder im Ratsinformationssystem gestellt werden. ⁴Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben.
- (2) ¹Vor der Behandlung in der Sache kann der/die Oberbürgermeister/in, sofern der Antrag einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, eine Entscheidung im zuständigen Gremium herbeiführen, ob der Antrag überhaupt weiterverfolgt wird. ²Dabei kann ein antragstellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Antragstellern beauftragtes Stadtratsmitglied den Antrag kurz begründen.
- (3) Eine Aussprache über die Weiterverfolgung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Gremiumsmitglieder befürwortet wird.
- (4) ¹Wird die Weiterverfolgung des Antrages im zuständigen Gremium beschlossen, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Bearbeitungsfrist um einen weiteren Sitzungstermin oder maximal um einen weiteren Monat auf insgesamt vier Monate. ²Das Gremium kann bei der Beschlussfassung eine längere Bearbeitungszeit festlegen.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 4 GeschO) sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 einzureichen. ²Über die Zuerkennung der Dringlichkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird nach Anhörung je eines/r Redners/in für und gegen die Dringlichkeit des Antrags abgestimmt. ³Wird die Dringlichkeit verneint, wird der Antrag nach Absatz 1 behandelt.
- (6) ¹Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (Finanzanträge), sind gleichzeitig Deckungsvorschläge zu unterbreiten (Art. 66 GO). ²Andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge im Rahmen der Tagesordnung (insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, Anträge auf Rücknahme eines Antrags) können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden.
- (8) Die eingereichten Anträge stehen den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen sowie weiteren Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, nach der Eingangsbearbeitung durch den/die Oberbürgermeister/in im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

§ 33a

Anfragen

- (1) ¹Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse nach den Abschnitten A) I. und II. Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder stellen. ²Diese sind im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg einzureichen.
- (2) ¹Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. ²Der Sinn der Anfrage soll kurz begründet werden. ³Die Anfragen werden vom/von der Oberbürgermeister/in, soweit er/sie die Anfrage nicht selbst beantwortet, an die/den zuständige berufsmäßige/n Stadtrat/rätin weitergeleitet.
- (3) ¹Der/die Oberbürgermeister/in kann die Beantwortung der Anfrage, sofern sie einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, von einem positiven Beschluss im zuständigen Gremium, ob die Anfrage beantwortet werden soll, abhängig machen. ²Dabei kann ein anfragestellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Antragstellern beauftragtes Stadtratsmitglied die Anfrage kurz begründen. ³Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nur statt, wenn die vorsitzende Person sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Stadtratsmitglieder befürwortet wird.
- (4) ¹Die Behandlung im zuständigen Gremium oder die Beantwortung im Ratsinformationssystem erfolgt binnen einer Frist von 3 Monaten. ²Im Falle einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium nach Abs. 3 verlängert sich die Frist zur Beantwortung um einen Monat auf insgesamt 4 Monate. ³Die Behandlung oder Beantwortung kann entsprechend Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen.
- (5) Kann die jeweilige Frist zur Beantwortung nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbericht im Ratsinformationssystem zu geben.
- (6) Die anfragende Person ist über die Bereitstellung der Antwort im Ratsinformationssystem zu informieren.

§ 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) ¹Die Abstimmung erfolgt am Schluss der Beratung über den Sachantrag oder über den Geschäftsordnungsantrag. ²Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung in der Reihenfolge des § 40 GeschO,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines vorberatenden Ausschusses übereinstimmen, sofern hierzu keine Änderungs- oder Zusatzanträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern oder Berichterstattern/innen gestellt werden,
 3. Anträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; bei Vorliegen mehrerer Anträge zu demselben Abstimmungsgegenstand wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere falls ein Antrag als weitergehend zu qualifizieren ist; als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind; bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt,
 4. Anträge der Berichtstatter/innen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge i. S. v. Absatz 2 entscheidet das jeweilige Kollegium.

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) ¹Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunkts gestellt werden. ²Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. ³Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. ⁴Auf ihr Verlangen sind dem/der Antragsteller/in des Sachantrages, dem/der Berichtstatter/in und dem/der Mitberichtstatter/in vor der Abstimmung das Wort zu erteilen sowie je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf der Beratung dieses Tagesordnungspunkts nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu erfolgen hat.

§ 36 Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 35 Abs. 2 und 3 GeschO findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden.

§ 37 Schluss der Beratung

- (1) ¹Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) ¹Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (soweit diese eine übereinstimmende Position äußern), Gruppen und fraktionsfreien Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. ²Im Übrigen findet § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

§ 38**Schluss der Redeliste**

- (1) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben und vom/von der Vorsitzenden in die Rednerliste aufgenommen wurden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO finden Anwendung.

§ 39**Handhabung der Geschäftsordnung**

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 35 Abs. 2 GeschO.

§ 40**Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung (vgl. § 39 GeschO)
2. Antrag auf Vertagung (vgl. § 35 GeschO)
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (vgl. § 36 GeschO)
4. Antrag auf Schluss der Beratung (vgl. § 37 GeschO)
5. Antrag auf Schluss der Redeliste (vgl. § 38 GeschO)

V. Beschlussfassung**§ 41****Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kollegien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der/die Vorsitzende hat sich jeweils vor der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) ¹Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen findet die Abstimmung jeweils getrennt für jeden Ausschuss statt; die Beschlussfähigkeit beurteilt sich in diesem Fall für jeden Ausschuss gesondert. ²Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Ist das Kollegium beschlussunfähig, kann die Sitzung vom/von der Vorsitzenden längstens bis zum Ablauf einer Stunde unterbrochen werden, sofern bis dahin die Beschlussfähigkeit des Kollegiums zu erwarten ist.
- (5) ¹Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 42**Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) ¹Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat (Teilabstimmung). ³Wenn über einzelne Teile eines Antrags getrennt abgestimmt wurde, ist, sofern sich die Teilanträge widersprechen oder ein Mitglied des Stadtrates dies beantragt, noch über den Gesamtantrag in der Fassung, den er durch die Einzelabstimmungen erhalten hat abzustimmen (Schlussabstimmung), soweit nicht alle Teilanträge abgelehnt worden sind und der Antrag damit insgesamt abgelehnt worden ist oder allen zugestimmt wurde und der Antrag damit insgesamt beschlossen wurde.
- (2) ¹Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich einzeln zur Abstimmung zu stellen. ²Eine Sammelabstimmung (En-bloc-Abstimmung) über mehrere – auch sachlich nicht miteinander zusammenhängende Tagesordnungspunkte – ist zulässig, wenn alle Abstimmenden damit einverstanden sind. ³Eine Sammelabstimmung findet nicht statt bei Beschlüssen über Satzungen und Verordnungen.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

- (4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Stimm-enthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, alle Kollegiumsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden sind damit einverstanden.

§ 43

Durchführung der Abstimmung

- (1) ¹Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder in digitaler Form gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt vom Sitzplatz des Stadtratsmitglieds aus. ³Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, wird die Abstimmung unter Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt. ⁴Der/die Vorsitzende oder ein Viertel des Kollegiums können in besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, namentlich abstimmen lassen. ⁵Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, die mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.
- (2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (3) Jedes Kollegiumsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 44

Wahlen

- (1) ¹Wahlen i. S. v. Art. 51 Abs. 4 GO werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei von ihm/ihr auf Vorschlag der Fraktionen berufenen Stadtratsmitgliedern.
- (3) ¹Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel (Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO). ²Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichnungen tragen. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). ²Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). ³Dies gilt auch, wenn nur zwei Bewerber zur Wahl stehen. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).
- (5) ¹Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. ²Der Stadtrat schlägt ein Stadtratsmitglied zur Herstellung der Lose vor; das Los wird sodann von einem anderen Stadtratsmitglied gezogen.

VI. Abschlusshandlungen

§ 45

Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung

- (1) ¹Nach Erledigung der Tagesordnung können die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Sitzung Fragen an die Berichterstatter/innen stellen. ²Die Anfragen sollen in der Regel bis spätestens Dienstbeginn des Vortages der Sitzung in Textform an den/die Oberbürgermeister/in übermittelt werden. ³Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. ⁴Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist sie möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses zu beantworten. ⁵Soweit der/die Fragende einverstanden ist, kann die Frage auch im Ratsinformationssystem beantwortet werden. ⁶Eine Aussprache findet nicht statt. ⁷Erfordert die Beantwortung der Frage einen größeren Verwaltungsaufwand, wird die Anfrage wie eine Anfrage nach § 33a behandelt.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende oder die Berichterstatter/innen informieren das zuständige Kollegium über aktuelle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ²Hierzu kann eine Aussprache stattfinden.

§ 46 Beendigung der Sitzung

Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Informationen für beendet.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 47 Sitzordnung im Stadtrat

- (1) ¹Der/die Vorsitzende sitzt dem Kollegium gegenüber. ²Ihm/ihr zur Seite sitzen die weiteren Bürgermeister/innen, an die sich die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder anschließen.
- (2) Die Sitzordnung für die konstituierende Sitzung des Stadtrats bestimmt der/die Oberbürgermeister/in.
- (3) Über die endgültige Sitzordnung entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen und weiteren Stadtratsmitgliedern.

§ 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

- (1) ¹Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen.
- (2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht beeinträchtigt und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie bedürfen bei Angelegenheiten nach dem Presserecht lediglich der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in. ³Auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds des Stadtrates sind sie hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kollegiums Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn aus der Mitte des Kollegiums kein Widerspruch erhoben wird. ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied eines Kollegiums die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im selben Kollegium erheblich gestört, kann ihm die Teilnahme für zwei weitere Sitzungen dieses Kollegiums untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO); hierüber entscheidet der Stadtrat.
- (4) ¹Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens nach Ablauf einer Stunde fortzuführen. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) ¹In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. ²Er/sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer von der Sitzung ausschließen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 49 Führung und Inhalt

- (1) ¹Der Sitzungsdienst des Hauptamtes übernimmt die Schriftführung und erstellt die Niederschrift über die Sitzung eines Kollegiums. ²Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom/von der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet (Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 1 GO). ³Der/die Oberbürgermeister/in erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Kollegien, in denen er/sie nicht den Vorsitz geführt hat, zu seiner/ihrer Kenntnis.
- (2) Die Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
 1. den Tag und den Ort der Sitzung,
 2. den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
 3. die Namen des/der Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
 4. die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrunds sowie die Namen der anderen zur Beratung oder aus sonstigem Grund zugezogenen Personen,
 5. die Namen der Berichterstatter/innen,
 6. die behandelten Tagesordnungspunkte unter Darstellung des wesentlichen Inhalts des Vortrags des/der Berichterstatters/in und der Beratung,

7. die gestellten Anträge, die Anfragen und Informationen,
 8. die gefassten Beschlüsse,
 9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 10. auf Verlangen des Stadtratsmitglieds den etwaigen Vermerk, dass es an einer Abstimmung nicht teilgenommen (vgl. Art. 49 GO) oder wie es abgestimmt hat (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO),
 11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.
- (3) ¹Die Vorträge der Berichterstatter/innen werden in die Niederschrift aufgenommen, wenn sie im Wesentlichen nicht mit den schriftlichen Vorlagen übereinstimmen. ²Die Vorlagen sind der Niederschrift zusammen mit den Beratungsergebnissen, die von dem/der Vorsitzenden, den Berichterstattern/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind, beizugeben.
- (4) ¹Die Niederschriften werden spätestens in der übernächsten Sitzung des jeweiligen Kollegiums zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 GO). ²Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Gremium; Änderungen sind als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen.
- (5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften sollen in der Regel Tonträger in den Sitzungen verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

§ 49a

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ³Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschriften über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren (§ 5 Abs. 3).
- (2) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; dies gilt nicht für die jeweilige über eine nichtöffentliche Sitzung erstellte Sitzungsniederschrift.

IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

§ 50

Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) ¹Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Einnahmen oder Ausgaben der Stadt begründet oder nach Betrag und sonstigen Bedingungen festgesetzt werden, wie insbesondere beim Abschluss von Dienst-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen, bei der Bewilligung von Unterstützungen und Zuschüssen, bei der Festsetzung von kommunalen Steuern und Gebühren, bei der Anerkennung kommunaler Steuerverpflichtungen oder bei der Gewährung von Zahlungsnachsicht. ²Als Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten auch Entscheidungen, die nicht unmittelbare (Dritten gegenüber vorzunehmende) Maßnahmen mit Zahlungsfolge betreffen, deren Durchführung aber solche Maßnahmen erfordern.
- (2) Als tariferte Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Vollzug örtlicher und überörtlicher Vorschriften (z. B. Steuersatzungen, Steuergesetze, Gebührenordnungen, Besoldungsordnungen, Unterstützungsrichtsätze), wenn in diesen Vorschriften die Zahlung (Einnahme oder Ausgabe) nach Voraussetzung, Maß und Zeitpunkt in festen Beträgen oder eng begrenztem Rahmen festgelegt ist; das gilt auch für sogenannte technische Stundungen, die Umsetzung finanzamtlicher Grundlagenbescheide einschließlich der Aussetzung der Vollziehung und den Erlass von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer aufgrund freiwilliger Zahlungen im Rahmen des geltenden Anwendungserlasses der staatlichen Finanzverwaltung zur Abgabenordnung.
- (3) ¹Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt. ²Bei der Neubestellung oder der Verlängerung von Erbbaurechtsverträgen berechnet sich der Geldwert aus dem auf die Dauer der Laufzeit oder der Verlängerung anfallenden Erbbauzinses. ³Der Wert ist hierbei jedoch auf den auf die ersten 20 Jahre anfallenden Wert beschränkt. ⁴Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

§ 51

Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing-Stiftung

Soweit die Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Augsburg (i. V. m. Art. 88 GO) oder die Bestimmungen der Dienstordnung für die Hessing-Stiftung von dieser Geschäftsordnung abweichen, gelten die dort festgelegten Regelungen.

§ 51a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs.1 Ziffer 9) gelten abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung folgende Regelungen:
 - a) Den Vorsitz dieses Ausschusses führt das hierfür vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
 - b) Berichterstatter/in ist die/der Leiter/in des städtischen Rechnungsprüfungsamtes.
 - c) Der/die Ausschussvorsitzende beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein.
 - d) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung vorläufig fest.
 - e) Der/die Ausschussvorsitzende oder das zur Stellvertretung berufene Ausschussmitglied eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 52 Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg amtlich bekannt gemacht.

§ 52a Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung während der Corona-Pandemie

- (1) ¹Die Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist nach Maßgabe von Art. 47a GO durch Ton-Bild-Übertragung zulässig, wenn in den drei Tagen vor der Sitzung die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz nach RKI) den Wert von 200 zumindest einmal in der Stadt Augsburg übersteigt. ²Stadtratsmitglieder, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen, aus dem das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder entsprechender Mutationen hervorgeht, können während der Pandemielage unabhängig vom Inzidenzwert an der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ³Hierzu soll das ärztliche Zeugnis bis 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung beim Hauptamt vorgelegt werden. Beim dauerhaften Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder entsprechender Mutationen genügt die einmalige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. ⁴Als Verhinderungsfall im Sinne von Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayGO gilt eine Krankheit, die eine Teilnahme vor Ort nicht zulässt, wobei Satz 3 entsprechend anzuwenden ist. ⁵Ebenfalls können Eltern sechs Monate nach der Geburt eines Kindes einen solchen geltend machen. ⁶Weiterhin steht die notwendige Betreuung und Pflege eines kranken Kindes der Krankheit und Nachweispflichten nach Satz 4 gleich.
- (2) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Ausschüsse.
- (3) ¹Alle Stadtratsmitglieder treffen eine Entscheidung, ob sie in Präsenz oder nach Maßgabe dieses Beschlusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen und teilen diese dem Hauptamt bis 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung mit. ²In diesem Fall sind sie verpflichtet, sich 45 Minuten vor Sitzungsbeginn zu Probezwecken in die digitale Sitzung einzuloggen. ³Die Stadtratsmitglieder, die auch Mitglieder des Ferienausschusses sind bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter sollen weiterhin in Präsenz teilnehmen. ⁴Diese Entscheidung kann für die einzelne Sitzung nicht ohne Zustimmung der vorsitzenden Person widerrufen werden.
- (4) Die Möglichkeit der Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung kann durch die vorsitzende Person weiteren zur Sitzung zugelassenen Personen eingeräumt werden.
- (5) ¹Die Plattform für die Durchführung der Sitzung wird durch die Stadt Augsburg zur Verfügung gestellt. ²Der Widmungszweck, der den Stadtratsmitgliedern bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird ausdrücklich nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung erweitert. ³Es bleibt grundsätzlich den Stadtratsmitgliedern überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. ⁴Fehlfunktionen oder Bedingungsfehler an der verwendeten Hard- oder Software sind nicht von der Stadt zu verantworten. ⁵Auch allgemeine Netzstörungen oder Beeinträchtigungen, wie diese z.B. durch eine Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschädigte Bandbreiten im Bereich der Gremienmitglieder oder hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung entstehen können, sind vom Gremienmitglied zu verantworten.
- (6) ¹Im Fall von Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung in der Regel mit Ausnahme für Stadtratsmitglieder mit ärztlichem Zeugnis (s.o.) ausschließlich in Präsenz statt. Ausnahmsweise kann die OB für alle anderen Stadtratsmitglieder eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglichen. ²Hierüber wird in der Ladung informiert.
- (7) Im Übrigen bleibt Art. 47a GO unberührt.
- (8) Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

X. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Augsburg vom 28.01.2022 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Augsburg, den 19.12.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet:
Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
- b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetseite der Stadt Augsburg: <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> dargelegten Bedingungen eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Amt für Finanzen und Stiftungen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Wahlordnung des Beirats für Integration, Migration und Aussiedlerfragen vom 30.07.2009

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Wahlordnung des Beirats für Integration, Migration und Aussiedlerfragen vom 30.07.2009 (ABl. vom 21.08.2009, S. 208) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 28.11.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Neufassung der Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

Mobilitätsbeiratssatzung**§ 1 Aufgaben des Mobilitätsbeirates**

- (1) Der Mobilitätsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Mobilitäts- und Verkehrsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Ziel ist die Förderung von Transparenz und Kommunikationsstruktur in Mobilitätsfragen und den Bereichen Verkehrspolitik und -planung.
- (2) Der Mobilitätsbeirat kann von sich aus Empfehlungen und Stellungnahmen zu Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind. Die Vorschläge und Anregungen des Beirats sollen von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten bearbeitet und vom Stadtrat oder den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden. Der Beirat hat sich auf Wunsch des Stadtrates/der Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin zu Verkehrs- und Mobilitätsfragen zu äußern.
- (3) Der Mobilitätsbeirat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Die Beratungsergebnisse stellen Empfehlungen an die Stadt dar. Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Mobilitätsbeirat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.
- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Mobilitätsbeirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Mobilitätsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Mobilitätsbeirat an:

- 1 Vertretung des ADAC Südbayern e.V.
- 1 Vertretung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Augsburg e.V.,
- 1 Vertretung des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Augsburg e.V.,
- 1 Vertretung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 1 Vertretung der Lokalen Agenda 21, Fachforum Verkehr
- 1 Vertretung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord
- 1 Vertretung des PRO BAHN e.V., Bezirksgruppe Schwaben
- 1 Vertretung der Taxigenossenschaft
- 1 Vertretung des Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg e.V.
- 1 Vertretung des BeiAnrufAuto e.v.
- 1 Vertretung aus dem Seniorenbeirat
- 1 Vertretung aus dem Behindertenbeirat
- 1 Vertretung des ACE Auto Club Europa e.V.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Mobilitätsbeirat an:

- 1 Vertretung aus dem Referat 2
- 1 Vertretung aus dem Referat 3
- 1 Vertretung aus dem Referat 4
- 1 Vertretung aus dem Referat 6
- 1 Vertretung aus dem Referat 7
- 1 Vertretung aus dem Referat 8

- jeweils 1 Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
- 1 Vertretung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - der/die Vorsitzende/r des Fahrgastbeirats der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - 1 Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - 1 Vertretung der Handwerkskammer für Schwaben
 - 1 Vertretung des Handelsverband Bayern e.V., Bezirksverband Schwaben

(4) Weitere städtische Dienststellen (insbesondere Wirtschaftsförderung, verschiedene Abteilungen des Tiefbauamts, Stadtplanungsamt), verkehrsplanende Personen oder Sachverständige können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

§ 3 Berufung

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Mobilitätsbeirat vertretenen Organisationen – der Stadtrat. Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Mobilitätsbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein neues Mitglied auf Vorschlag der Institution, welcher die Person angehörte, nach. Für die Berufung gilt § 3 Abs. 1.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Mobilitätsbeirat jeweils für eine Sitzung von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zu zwei Vertretungen wahrnehmen. Darüber hinaus kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine feste Vertretung aus der eigenen Organisation benennen, die das Stimmrecht für das originär berufene Mitglied wahrnimmt.
- (5) Beratende Mitglieder können sich im Mobilitätsbeirat von einem Mitglied ihrer Fraktion/Institution vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (6) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Mobilitätsbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die oder der Vorsitzende vertritt den Mobilitätsbeirat nach außen.

- (3) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (7) Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 5 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Mobilitätsbeirats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Mobilitätsbeirates unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 2 BayGO und im Fall pflichtwidrigen Verhaltens Art. 20 Abs. 4 BayGO entsprechend.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Mobilitätsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beim für Mobilität zuständigen Fachreferat, derzeit das Wirtschaftsreferat der Stadt Augsburg, ab dem 01.10.2022 das Baureferat, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese fungiert als Koordinatorin für alle Belange des Mobilitätsbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Mobilitätsbeirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Mobilitätsbeirat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (4) Die Einladung soll schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Mobilitätsbeirats sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden. Der Mobilitätsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (5) Der Mobilitätsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann (analog zu Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung). Im Zweifelsfall entscheidet der Mobilitätsbeirat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (7) Über die Sitzungen des Mobilitätsbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Mobilitätsbeirats keine Einwendungen erhoben werden.
- (8) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Einzelne Tagesordnungspunkte sind in nichtöffentlicher Sitzung oder in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln, sofern ein Verhandlungsgegenstand eine vertrauliche Beratung erfordert und demzufolge unter Ausschluss der Öffentlichkeit (vor)diskutiert werden soll.

§ 7 Auflösung und Änderung der Satzung

Der Mobilitätsbeirat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Mobilitätsbeiratssatzung in der Fassung vom 25.07.2019 außer Kraft.

Augsburg, den 12.12.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2020 von 1.914.603,32 € in Höhe von 1.415.988,32 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 498.615,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend S 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den

Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. S 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach S 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 1 1 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, den 08.11.2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg

gez.

Merkle

Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (BGSE) vom 14.11.2022

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

Erster Teil Beiträge

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Augsburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (§ 1 Entwässerungssatzung) innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser (§ 3 Nr. 1 Entwässerungssatzung) anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) ¹ Der Beitragsanspruch (§ 5 Abs. 1) entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

² Für Grundstücke in Umlegungsgebieten entsteht im Falle Nr. 1 der Anspruch erst nach Rechtskraft des Umlegungsbeschlusses.

³ Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht der Beitragsanspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) ¹ Ändert sich nachträglich die Grundstücks- bzw. die Geschossfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7) oder erhöht sich das Regenwassereinleitungsrecht mit der Vergrößerung der in die Einrichtung abflussrelevanten Fläche und hat dies beitragsrechtliche Auswirkungen (§ 5 Abs. 2), entsteht ein entsprechender Beitragsanspruch mit Abschluss der Maßnahme (Nacherhebungstatbestand).

² Erhöht sich nachträglich durch Bebauung oder Nutzungsänderung die beitragsrechtlich relevante Geschossfläche (§ 5 Abs. 3), entsteht ein weiterer Beitragsanspruch in dem Umfang der Flächenmehrung bei Bezugsfertigkeit (Wohnnutzung) bzw. gewerblicher Nutzbarkeit (Nacherhebungstatbestand). ³ Vor dem 01.01.1973 im ehemaligen Stadtgebiet Augsburg ohne die Ortsteile Haunstetten, Göggingen, Bergheim, Inningen und St.-Anton-Siedlung errichtete und danach entfernte Geschossflächen werden im Falle einer erneuten Bebauung mit der Fläche in Abzug gebracht, die sich für einen Beitragsanspruch nach der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.12.1996 ergeben hätte, sofern die entsprechenden Grundstücke zum 01.01.1973 an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen waren.

§ 4 Beitragsschuldner

¹ Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Beitragsanspruches (§ 3) Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. ² Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- (2) und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (3) berechnet.

(2) ¹ Bei anschließbaren Grundstücken, von denen nach den einschlägigen Vorschriften (Bebauungspläne, Entwässerungssatzung) Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 Satz 1 Entwässerungssatzung) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag wie folgt berechnet:

1. ¹ Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind mit der gesamten Fläche beitragspflichtig, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. ² Beschränkt sich das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so ist die Grundstücksfläche nur mit dem Vom-Hundert-Satz beitragspflichtig, der dem Anteil der Summe der in die Entwässerungseinrichtung abflussrelevanten bebauten und/oder befestigten Flächen an der bebaubaren Grundstücksfläche entspricht. ³ Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ), sofern ein gültiger oder in Aufstellung begriffener Bebauungsplan die entsprechende Festsetzung enthält. ⁴ Fehlt ein Bebauungsplan oder die entsprechende Festsetzung, ergibt sich die Grundflächenzahl nach Satz 3 aus der durchschnittlichen Zahl, die in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB gemäß der vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ⁵ Lässt sich auf diese Weise keine Grundflächenzahl ermitteln, beträgt die GRZ 0,8. ⁶ Wird ein nach Satz 2 reduziert beitragspflichtiges Grundstück im nachhinein geteilt, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2), sofern eine Neuberechnung zu höheren Grundstücksflächenbeiträgen führt. ⁷ Die bereits beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf den neu berechneten Grundstücksflächenbeitrag angerechnet. ⁸ Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn Grundstücke im nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen.
2. ¹ Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich, die kleiner als 2.500 m² sind, richtet sich die Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags nach Nr. 1 (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). ² Sind die Grundstücke in unbeplanten Gebieten sowie im Außenbereich größer als 2.500 m², wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche (3), mindestens jedoch auf 2.500 m², begrenzt, sofern von allen dafür in Frage kommenden bebauten oder befestigten Flächen Niederschlagswasser in die Einrichtung eingeleitet werden darf. ³ Beschränkt sich dagegen das in Abs. 2 Satz 1 erwähnte Einleitungsrecht auf einen Grundstücksteil, so wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Nr. 1 Sätze 2 - 8 berechnet (Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). ⁴ Der Grundstücksflächenbeitrag nach Nr. 2 Satz 2 darf jedoch nicht überschritten werden. ⁵ Werden nach einer Grundstücksteilung aus einem nach Satz 2 reduziert beitragspflichtigen Grundstück (übergroße Grundstücke) Grundstücke unter 2.500 m² gebildet, entstehen Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2). ⁶ Die zuvor für das Gesamtgrundstück reduziert beitragspflichtige Grundstücksfläche wird im Größenverhältnis der neu gebildeten Flächen auf die neu errechnete Grundstücksfläche (Satz 1) angerechnet. ⁷ Nacherhebungstatbestände (§ 3 Abs. 2) entstehen auch, wenn sich bei übergroßen Grundstücken (Satz 2) nachträglich die beitragspflichtige Geschossfläche ändert oder ein Grundstück im nachhinein Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten darf (Sätze 1-4).

(3) Ein Geschossflächenbeitrag fällt für bebaute (Nr. 1) und unbebaute Grundstücke (Nr. 2) an.

- ¹ Die Geschossflächen bebauter Grundstücke werden für wohn- und anders genutzte Grundstücke in allen Vollgeschossen nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt, sofern die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile nicht nach Satz 8 beitragsfrei sind. ² Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche. ³ Nicht unter Satz 1 fallende Kellergeschosse werden nach den Außenmaßen nur in dem Umfang herangezogen, in dem ihr Ausbauzustand einen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohn-, Hobby- oder Hauswirtschaftsräume jeweils einschließlich der vorgesehenen Verkehrsflächen) oder eine gewerbliche Nutzung erlaubt. ⁴ Dachgeschosse, die nicht unter Satz 1 fallen, werden nur herangezogen (mit den Außenmaßen), soweit sie ausgebaut sind. ⁵ Dabei zählt – insbesondere bei Satteldächern - die Giebelseite nur mit 2/3 der Breite. ⁶ Bei Walmdächern kommt auch die Traufseite nur mit 2/3 zum Ansatz. ⁷ Balkone, Loggien, Terrassen und ähnliche Bauteile bleiben außer Ansatz. ⁸ Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (Schmutzwasserableitung).
- ¹ Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird die Geschossfläche aus 3/10 der Grundstücksfläche (Abs. 2) berechnet, sofern ein entsprechendes Bauvorhaben ausgeführt werden kann (fiktive Geschossfläche). ² Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche erreichbar, ist diese maßgebend. ³ Bei späterer Bebauung entstehen Nacherhebungstatbestände in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich geschaffener und fiktiver Geschossfläche (§ 3 Abs. 2).

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

1.	je m ² Grundstücksfläche	1,02 €
2.	je m ² Geschossfläche	6,90 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung, städtebauliche Verträge, öffentliche Last

(1) ¹ Der Beitrag kann vor Entstehung des Anspruches abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

² Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³ Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe der Satzung entstehenden Beitrages.

(2) Werden nach Inkrafttreten der Satzung in Neubaugebieten Erschließungskanäle von Erschließungsunternehmen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung auf der Grundlage städtebaulicher Verträge oder von Erschließungsverträgen hergestellt und in das Anlagevermögen der Einrichtungsbetreiberin übernommen, entstehen für Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verträge, die ausschließlich von ebendiesen Kanälen erschlossen werden, keine Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung (Vermeidung einer Doppelbelastung der Anlieger mit anteiligem Herstellungsaufwand sowie Beitragszahlungen).

(3) ¹ Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks (Art. 5 Abs. 7 KAG). ² Zur Realisierung des Anspruches kann das Grundstück bevorrechtigt verwertet werden (§ 77 AO, § 10 Nr. 3 ZVG).

Zweiter Teil Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

§ 9

(1) Die der Stadt entstehenden Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Aufwendungen, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹ Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ² Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig.

Dritter Teil Gebühren

§ 10 Gebührentatbestände

¹ Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung innerhalb des Betriebsgebietes (§ 23) Gebühren für die Schmutzwasser- (§§ 11 und 12, §§ 16-22), die Niederschlagswasser- (§§ 11 und 13, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und die Grundwassereinleitung (§§ 11 und 14, §§ 16,17 sowie §§ 19-22).² Ferner werden Gebühren erhoben für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen (§ 11, § 12 Abs. 6, §§ 16,17 sowie §§ 19-22) und für die Behandlung des abgelieferten Inhalts von Abortgruben und Grundstücks-Kläranlagen (§§ 11 und 15, §§ 16,17 sowie §§ 19-22).

§ 11 Gebührenschildner

(1)¹ Schuldner der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung (§§ 12 und 13) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Gebührenanspruches Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist.² Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.³ Gebührenschildner ist ferner auch, wer nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch das Grundstück wie ein Eigentümer besitzt, also insbesondere das Gebäude entweder selbst nutzt oder die Miet- bzw. Pachteinahmen des Grundstücks bezieht. ⁴ Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2)¹ Schuldner der Gebühr für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) ist, wer die Einrichtung an die städtische Entwässerungseinrichtung anschließt.² Schuldner ist auch derjenige, in dessen Interesse der Anschluss erfolgt.

(3)¹ Schuldner der Gebühr für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die städtische Entwässerungseinrichtung (§ 14) ist, wer den Antrag auf Einleitungsgenehmigung (§ 15 Abs. 7 Satz 2 EWS) stellt.² Gebührenschildner ist auch derjenige, in dessen Interesse die Einleitung erfolgt (insbesondere der Eigentümer des betroffenen Grundstücks).

(4) Schuldner der Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) ist der Anlieferer.

§ 12 Gebührenmaßstab Schmutzwassereinleitung

• ¹Die Entwässerungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung bemisst sich außer in den Fällen des Abs. 6 (vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen) nach der Schmutzwassermenge (§ 3 Nr. 1 EWS), die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

• ¹Wird die dem Kanalnetz zugeleitete Schmutzwassermenge nicht durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen nachgewiesen (Abs. 5), gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) als Schmutzwasser. ²Bei Messung der dem Kanalnetz zugeleiteten Schmutzwassermenge durch Abwassermengenmesseinrichtungen sind diese durch den Betreiber gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionalität zu prüfen. ³Sofern für den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung erforderlich, ist auf Anordnung der Stadt in Abstimmung mit dem Hersteller eine auf die Messeinrichtung und den Messort abgestimmte Wartungsanweisung zu erstellen. ⁴Die Messwerte sind regelmäßig (mindestens monatlich) auf Plausibilität zu prüfen. ⁵Alle Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen und Störungen sowie das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Messdaten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. ⁶Bei fehlerhaftem Betrieb hat der Betreiber die Messeinrichtung unverzüglich durch geschultes Fachpersonal instand setzen zu lassen. ⁷Die Wartungsanleitung bzw. -anweisung und das Betriebsbuch sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Bei längerfristigen Ausfällen der Messeinrichtung (≥ 10 Stunden) ist die Ermittlung der Schmutzwassermenge während der Ausfallzeiten mit der Stadt abzustimmen.

⁹Der Nachweis der Messgenauigkeit hat durch den jährlichen Kundendienst des Herstellers im Rahmen eines Wartungsvertrags sowie alle 5 Jahre durch Kalibrierung durch den Hersteller bzw. einen zugelassenen Sachverständigen oder durch Vergleichsmessung mit einem geeigneten Kontrollmessverfahren zu erfolgen. ¹⁰Die Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

¹¹Die Schmutzwassermenge wird von der Stadt, ggf. unter Zuhilfenahme eigener mobiler Durchflussmesseinrichtungen, geschätzt, wenn

1. die Meldungen der dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen (Abs. 3) und/oder der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 4) nicht plausibel sind oder
2. der Zutritt zu den Durchflussmengenmesseinrichtungen nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Durchflussmengenmesseinrichtungen den wirklichen Durchfluss nicht angeben.

(3)¹ Als Frischwasser gilt das von den Stadtwerken bezogene, das aus Eigenversorgungsanlagen geförderte und das dem Grundstück sonst (z.B. aus Gewässern oder Zisternen) zugeführte Wasser.² Eigengeförderte und dem Grundstück sonst zugeleitete Mengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen (Eichgültigkeitsdauer 6 Jahre) nachzuweisen, die die Gebührenschildner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben. ³ Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt.⁴ Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁵ Lässt sich die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. ⁶ Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen

für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.⁷ Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlagen der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.⁸ Der Betreiber haftet wegen eventueller Beschädigungen von Plomben nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 ff BGB).⁹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 263, 267 und 303 StGB bleibt unberührt.

(4)¹ Zugeleitete Frischwassermengen, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt, sofern der Verbleib dieser Mengen ausreichend nachgewiesen wird (z.B. Wasser, das zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung verwendet wird, verdunstet, verdampft, in Produkte eingeht (z. B. Mehl, Baustoffe), in Reststoffen verbleibt, versickert oder in Gewässer eingeleitet wird).² Der Nachweis ist durch geeichte (Eichgültigkeit 6 Jahre) und verplombte Messeinrichtungen zu führen, die die Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten haben.³ Den Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.⁴ Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden.⁵ Absetzungsanträge müssen sich auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 18 Abs. 1) beziehen und sollen so rechtzeitig bei der Stadt gestellt werden, dass ihr Ergebnis bei der zeitraumbezogenen Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann (z.B. zum Ablesetermin der Frischwasserzähler durch die Stadtwerke).⁶ Vom Abzug ausgeschlossen ist:

- hauswirtschaftlich genutztes Wasser
- zum Speisen von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser.

(5)¹ Werden die der Entwässerungseinrichtung zugeleiteten Abwassermengen durch vorhandene Abwassermengenmesseinrichtungen gemessen, die Niederschlagswasser vollständig miterfassen, ergibt sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge aus der Differenz zwischen der gemessenen Abwassermenge und dem darin enthaltenen Niederschlagswasser.² Miterfasstes Niederschlagswasser wird bei der Schmutzwassergebührenberechnung mit einer Durchschnittsmenge von jährlich 700 l pro m² anrechenbare Fläche (§ 13 Abs. 1) in Abzug gebracht.³ Wird Niederschlagswasser nicht vollständig miterfasst, gilt die gemessene Menge als eingeleitetes Schmutzwasser.

(6) Bei vorübergehend angeschlossenen Sanitäreinrichtungen (z.B. Baustellenwagen mit Toiletten, Toilettenwagen u. ä.) wird die Gebühr nach der Zahl der angeschlossenen Spültoiletten berechnet.

§ 13 Gebührenmaßstab Niederschlagswassereinleitung

(1)¹ Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung bemisst sich nach den überbauten oder befestigten Quadratmeterflächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser (§ 3 Nr. 1 EWS) unmittelbar oder mittelbar in die städtische Entwässerungseinrichtung abfließen kann.² Als überbaute oder befestigte Fläche gilt die mit dem jeweils zugeordneten Gebietsabflussbeiwert (Abs. 2) vervielfachte Grundstücksfläche (reduzierte Grundstücksfläche).³ Die reduzierte Grundstücksfläche kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird, um mindestens 20 v.H. oder 300 m² kleiner ist.⁴ Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass die Antragsteller an Hand einer Planskizze die einzelnen Flächen mit Niederschlagswassereinleitung genau bezeichnen und ihre Größe angeben.⁵ Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser eingeleitet, für das in der Abflussbeiwertkarte (Abs. 2) kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist (Abflussbeiwert = 0,0), bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlich überbauten oder befestigten Fläche mit Regenwasserableitung in die Kanalisation.

(2)¹ Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1994 im Maßstab 1:10.000, die als Bestandteil dieser Satzung (Anlage*) veröffentlicht wird und zusätzlich während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr in den Räumen der Stadtentwässerung in Augsburg, Annastr. 16, Zimmer-Nr. 319 eingesehen werden kann.² Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten oder befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an.³ Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke.⁴ Er beträgt 0,2 (insbesondere in Zonen mit lockerer Einzel- oder Reihenhausbebauung, 0,4 (insbesondere in Zonen mit dichter Einzel-, Reihenhaus- oder Zeilenbebauung), 0,6 (insbesondere bei dichter Bebauung in den Randzonen der Innenstadt oder bei Mischbebauung) und 0,9 (insbesondere im Altstadt-, Kern- oder Gewerbegebiet).

*) Redaktioneller Hinweis: Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 12.12.2014, S. 306.

§ 14 Gebührenmaßstab Grundwassereinleitung

¹ Die Gebühr für die genehmigte Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (insbesondere zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwasseranierungsmaßnahmen) bemisst sich nach der Einleitungs- menge.² Die Einleitungs- menge wird bei Grundwasserabsenkungen nach Dauer und Kapazität der eingesetzten Förderpumpen berechnet.³ Hierzu ist vom Gebührenschuldner ein bei der Stadt erhältlich- es Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung vorzulegen.⁴ Wird ein ordnungsgemäßer Nachweis über Art und Umfang der Grundwassereinleitung nicht erbracht, kann die Einleitungs- menge geschätzt werden.

§ 15

Gebührenmaßstab

Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen

Die Gebühr für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen bemisst sich nach dem Rauminhalt der Fäkalabwässer, die von den Entsorgungsfahrzeugen angeliefert werden.

§ 16

Gebührensätze

(1)¹ Der Gebührensatz für die Schmutzwassereinleitung (§ 12) beträgt 1,42 €/m³, bei degressiver Gebührenbemessung (Abs. 2) für die – bezogen auf die Jahresabwassermenge - 10.000 m³ übersteigende Menge 1,13 €/m³. ² Beträgt der Bemessungszeitraum weniger als ein Jahr, wird die Basismenge (10.000 m³) zeitanteilig eingebracht.

(2)¹ Bei gewerblichen Betrieben wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 01.01.1994, für die jährlich 10.000 m³ übersteigende Menge degressiv bemessen, wenn der Betrieb vor 1994 Sparvorkehrungen getroffen hat (Abs. 3).² Werden von gewerblichen Betrieben Sparvorkehrungen nach dem 01.01.1994 getroffen, wird der Gebührensatz für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorkehrungen zum Abschluss gebracht werden, für die jährlich 10.000 m³ übersteigende Menge ebenfalls degressiv bemessen.³ Gewerbliche Betriebe sind Unternehmen im Sinne des Gewerberechts und Gewerbesteuerrechts, aber auch Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb im engeren Sinne darin entsprechen, dass sie im Vergleich zur Wohnnutzung die städtische Entwässerungseinrichtung intensiver in Anspruch nehmen, weil sie ebenfalls erhebliche Abwassermengen einleiten und Sparerfolge deshalb einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser besonders fördern.

(3)¹ Wassereinsparungen (Abs. 2) müssen sich aus dem Betriebsablauf ergeben (insbesondere Wiederaufbereitung von Brauchwasser, Kreislaufführung z.B. für Kühlwasser oder Änderungen im Produktionsverfahren z.B. Rationalisierungsmaßnahmen) und zu einer Abnahme des Schmutzwasseranfalls von wenigstens 10 v.H. führen.² Die erforderliche Abnahme des Schmutzwasseranfalls kann nachgewiesen werden durch eine deutliche Verringerung der jährlichen Einleitungsmenge oder durch Bezifferung einzelner Sparerfolge innerhalb bestimmter Betriebsabläufe, die ggf. durch Sachverständigengutachten abgesichert sein müssen.:

(4) Der Gebührensatz für vorübergehend angeschlossene Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6) beträgt je Spültoilette und angefangenen Monat 15,34 €.

(5) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassereinleitung (§ 13) beträgt 0,71 €/m²/Jahr.

(6) Der Gebührensatz für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) beträgt 0,71 €/m³.

(7) Der Gebührensatz für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15) beträgt 13,00 €/m³.

§ 17

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1)¹ Der Gebührenanspruch für die verbrauchsabhängige Schmutzwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung.² Der Vorauszahlungsanspruch für die Schmutzwassereinleitung (§ 18 Abs. 2) entsteht mit der Anforderung. ³ Der Anspruch für den vorübergehenden Anschluss von Sanitäreinrichtungen entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des betriebsbereiten Anschlusses folgt; im Übrigen entsteht der Anspruch mit dem Beginn jeden weiteren Monats neu, in dem die Sanitäreinrichtungen angeschlossen bleiben.

(2)¹ Der Gebührenanspruch für die Niederschlagswassereinleitung entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Kanalisation abfließen kann, in Höhe der vollen oder zeitlich reduzierten Vierteljahresgebühr.² Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalendervierteljahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr neu, auflösend oder teilauflösend bedingt mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungseinrichtung ganz oder teilweise getrennt wird bzw. die persönliche Gebührenpflicht endet.³ Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in den Kanal vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

(3) Der Gebührenanspruch für die Grundwassereinleitung entsteht mit jeder Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung.

(4) Der Gebührenanspruch für die Ablieferung des Inhalts von Abortgruben und Grundstückskläranlagen entsteht mit der Entleerung der Fahrzeuge zum Zwecke der Fäkalabwasserbehandlung in der städtischen Entwässerungseinrichtung.

§ 18

Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen
Schmutzwassereinleitung

(1)¹ Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird in der Regel jährlich erhoben. ² Der Erhebungszeitraum für Grundstücke, die Frischwasser ausschließlich von den Stadtwerken beziehen, entspricht dem Zeitraum, den die Stadtwerke für die Ablesung der Wasserzähler bestimmt haben. ³ Werden Wassermengen selbst gefördert oder wird die Gebühr degressiv bemessen (§ 16 Abs. 2), ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

(2)¹ Auf den Gebührenanspruch nach Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu entrichten.² Grundlage der Vorauszahlungen ist die spätere Einleitungsmenge.³ Diese wird mit der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge angenommen, die Grundlage einer Gebührenfestsetzung war.⁴ Fehlt eine Festsetzung, oder entspricht die zuletzt festgestellte Einleitungsmenge nicht mehr den künftigen Verhältnissen, wird die Schmutzwassermenge für die Vorauszahlungsfestsetzung von der Stadt geschätzt.

§ 19 Fälligkeit

(1) Die Gebührenansprüche werden zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.

(2)¹ Abweichend von Abs. 1 werden die jeweils das Kalendervierteljahr betreffenden Vorauszahlungsansprüche für die Schmutzwassereinleitung und die Ansprüche für die Niederschlagswassereinleitung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.² Auf Antrag kann auch jährliche Zahlungsfälligkeit zum 01.07. des Jahres eingeräumt werden.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Öffentliche Last

¹Schmutz- (§ 12 BGSE), Niederschlags- (§ 13 BGSE) und Grundwassereinleitungsgebührenansprüche (§ 14 BGSE) sind innerhalb der Benutzungs- und Gebührenschuldverhältnisse mit Grundstücks-, Wohnungs- und Teileigentümern sowie Erbbauberechtigten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück, Wohnungs- oder Teileigentum bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG); die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. ²Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 21 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Abgabengläubigerin für die Abgabenhöhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) ¹Im Beitragsbereich sind die Fertigstellung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Bauvorhaben anzuzeigen. ²Außerdem sind die Entfernung baulicher Anlagen, relevante Nutzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sowie nachträgliche Keller- und Dachausbauten mitzuteilen.

(3)¹ Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem kaufvertraglich Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind die eingeförderten Wassermengen (§ 12 Abs. 2), die Zählerstände eingebauter Abwassermengenmessereinrichtungen (§ 12 Abs. 5), der Anschluss und die Entfernung vorübergehend angeschlossener Sanitäreinrichtungen (§ 12 Abs. 6), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Regenwasserableitung in die Kanalisation (§ 13) und die vorübergehende Einleitung von Grundwassermengen in die Entwässerungseinrichtung (§ 14) anzuzeigen.

§ 22 Datenverarbeitung

(1)¹ Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, der Trinkwasser-/Frischwasserbezugsdatei der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig.² Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden und juristischen Personen des Privatrechts übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadtentwässerung Augsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Betriebsgebiet

¹Betriebsgebiet der städtischen Entwässerungseinrichtung ist zunächst das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg. ²Darüber hinaus erstreckt sich das Betriebsgebiet auch auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Nachbargemeinden. ³Durch wirksam mit der Stadt abgeschlossene Zweckvereinbarungen sind Aufgaben und Befugnisse (incl. Satzungsrecht) auf die Stadt Augsburg übertragen worden.

⁴Dies betrifft folgende Grundstücke:

- Zweckvereinbarung mit der Stadt Neusäß vom 21.10.1982 (RABl 1982 S. 155) FINrn. 282/2, 282/3 und 282/4 alle Gemarkung Täferlingen
- Zweckvereinbarung mit der Stadt Stadtbergen vom 18.12.2009 (RABl 2010 S. 160) Kriegshaber Straße: Fl.Nrn. 453/3, 453/4 und 453/18 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Nestackerweg: Fl.Nrn. 870, 870/3, 870/6, 870/8, 871/3 und 871/4 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Polkstraße: Fl.Nr. 499 und 1369 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Ulmer Straße: Fl.Nr. 257, 263/3, 265, 265/1, 265/2, 265/3, 265/13 und 266 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

Ährenhof: Fl.Nrn. 827, 827/1, 827/2, 827/3, 828, 828/1, 828/2, 828/3, 829, 829/1, 829/2, 830, 830/4 und 830/6 jeweils Gemarkung Stadtbergen.

- Zweckvereinbarung mit den Städten Neusäß und Gersthofen (Güterverkehrszentrum) vom 19.02.2010 (RABl 2010 S. 155)

im Gebiet der Stadt Gersthofen:

Grundstücke der Gemarkung Gersthofen mit den Flurnummern:

594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31, 594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45 und 594/46

im Gebiet der Stadt Neusäß:

Grundstücke der Gemarkung Täferlingen mit den Flurnummern

377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19 und 417/2.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 11.12.2018 (ABl. vom 28.12.2018), S. 316 außer Kraft, ausgenommen § 13 Abs. 2 Satz 1 BGSE und die als Anlage beigefügte Abflussbeiwertkarte 1994, ausgefertigt von der Stadt Augsburg am 4. Dezember 2014.

Augsburg, den 14.11.2022
Stadt Augsburg

gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Die Abflussbeiwertkarte 1994 ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/rathaus/stadtrecht/themenverzeichnis/>) unter 64 – Entwässerung veröffentlicht.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 (Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2022 (Amtsblatt S. 19), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Begriff „Reinlichkeit“ gestrichen und durch das Wort „Reinhaltung“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2022 (Amtsblatt S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
Bobinger Straße / Parkplatz bei Hs.Nr. 57	5
Bürgermeister-Widmeier-Straße / Stichstraße zwischen den Hs.Nrn. 25 und 29	5
Delbrückstraße	5
Louis-Perridon-Straße	5
Prinz-Karl-Weg	5
Prinz-Karl-Weg / Verbindungsweg zur Hochfeldstraße	5
Stadtberger Straße, Stichstraße bei Hs.Nr. 11	5

2. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Forschungsallee, Verbindungsstraße zur Universitätsstraße	5
Johann-Strauß-Straße Parkplatz	5
Kasernstraße	3

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 08.12.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2021 (ABl. vom 10.12.2021, S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe A werden nach der Nummer 4.3 die neuen Nummern 5 und 6 angefügt:

5.	Die Gebühr für die Leerung nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung falsch befüllter Tonnen beträgt unabhängig von der Art der Abfälle je Behälter und Leerung	
5.1	Fassungsvermögen 120 l	11,72 Euro
5.2	Fassungsvermögen 240 l	23,45 Euro
5.3	Fassungsvermögen 770 l	75,22 Euro
5.4	Fassungsvermögen 1.100 l	107,46 Euro
6.	Die Gebühr für eine einmalige zusätzliche Leerung beträgt für die Grauen Tonnen je Behälter und Leerung:	
6.1	Fassungsvermögen 120 l	11,72 Euro
6.2	Fassungsvermögen 240 l	23,45 Euro
6.3	Fassungsvermögen 770 l	75,22 Euro
6.4	Fassungsvermögen 1.100 l	107,46 Euro

2. § 5 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

C. Wertstoffbehälter

Die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zur Verfügung gestellten Grünen und Braunen Tonnen werden ebenso wie die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Gebiet östlich des Lechs kostenfrei geliefert, zur Verfügung gestellt, bei Bedarf ausgetauscht und abgeholt.

3. Die bisherigen § 5 Buchstaben C und D werden künftig § 5 Buchstaben D und E

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Augsburg, den 08.12.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2021

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2021 nach.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1 Busverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller-Süd	Augsburg, Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenbergl - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulenhorst	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammerschmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung - Im Feierabend	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
23 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Staatstheater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fuggerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schlößle - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Kur-Schumacher-Straße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Hammerschmiedweg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Leharstraße - Bgm.-Rieger-Straße - Johann-Strauß-Straße - Hirsestraße - Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Haunstetten West P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Taubenstraße - Flachsstraße - Olympiastraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käb-Platz - Klinikum Süd - Georg-Käb-Platz - Dr.-Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
29 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Münchner Straße - Murnauer Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

30 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Weißenseestraße - Trettachstraße - Hö- fatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.-Deffner- Straße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
31 Beginn: 01.09.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium	Forggenseestraße - Tannheimer Straße - Mittelber- ger Straße - Neuschwansteinstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
32 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Uniklinik BKH	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gieseckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaber- straße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hessen- bachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichs- platz - Margaret - Hochschule - Theodor-Wiede- mann-Straße - Localbahn - Goethestraße	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Jakobertor	Augsburg, Schwabens Center	Augsburg, Fichtelbachstraße - Glaspalast - Provi- antbachquartier - Osram - Reichenberger Straße - Herrenbach Schule - Spickel	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee Süd	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Umlandstraße - Hans-Adlhoß-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshafener Straße - Flandernstraße - Reinöhlstraße - Kulturhaus Ab- raxas - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Hel- mut-Haller-Platz - Josefinum - Bärenwirt/DRvS - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Kli- nik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Barfüßerbrü- cke - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule - Rotes Tor - Alpenstraße/Bismarckbrücke - Prinz- Karl-Viertel - Windprechtstraße - Memminger Straße - Eichleitnerstr.	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Schwabens Center	Augsburg, Textilmuseum	Augsburg, Spickel - Herrenbach Schule - Reichen- berger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, St. Anton Siedlung	Augsburg, Schleiermacher Str.	Augsburg, Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusamstraße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße	HVZ 20-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inn- ngen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggin- gen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergheim Ost - Neubergheim West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

41 Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Maria Stern - Schwabenweg - Welfenstraße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - Olof-Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hennchstraße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2013 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Maria Stern	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Gabelberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissenhaus	Augsburg, Seniorenzentrum Servatius	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammerschmiede	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede P+R - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berliner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Augsburg, Radetzkystraße - Schackstraße - Stätzlinger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriegebiet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umweltzentrum - Endorferstraße - Medienzentrum - Weltbild Verlag	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
70 AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Seniorenheim	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße - Welfenstraße - Göggingen Rathaus	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
70N AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
71 AST Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	nach Bedarf
72 AST Beginn: 31.03.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Göggingen Rathaus oder Pfersee	Augsburg, Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Pfersee Süd - Preßburger Straße - Chemnitzer Straße	nach Bedarf
73 AST Beginn:	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Schillerstraße - Abblaweg - Goethestraße - Schwaben Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

11.12.2016 Dauer: 10 Jahre				
74 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Gabelberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
76 AST Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergh- heim Ost - Neuberghheim West - Bergheim Bagger- see - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Berg- heim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
90 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Foggenseestraße - Neuer Ostfriedhof - KUKA / Partnachweg - Curtius- straße - Kulturstraße - Schleiermacher Straße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Al- lee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße/Barfü- ßerbrücke/Brecht-Haus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neu- bergheim Ost - Neuberghheim West - Jakob-Krause- Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Berg- heim Süd - Inningen - Kohlstatsiedlung - Tiberius- straße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasser- turmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühl- straße	60-Minuten-Takt
91 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßler Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Haupt- bahnhof - Rosenaustraße - Luitpoldbrücke - Eber- lestraße - Augsburger Straße/Herz Jesu - Pfersee - Bgm.-Bohl-Straße - Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leitershofen Elmer-Fryar- Ring - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Brunnen- platz - Leitershofen Grundschule - Stadtbergen Kappbergstraße - Stadtberger Hof - Stadtbergen - Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deuringen Sandbergstraße	60-Minuten-Takt
92 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Joh.-Strauß-Str.	Neusäß, Bahnhof	Augsburg, Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Marienburger Straße - Kopernikus- straße - Fujitsu/Bischofsackerweg - Innovations- park/LfU - BBW/Inst. für Physik - Salomon-Idler- Straße - Bleriotstraße - Universität - Bukowina-Insti- tut/PCI - Fachoberschule - Von-Parseval-Straße - Schertlinstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Staatstheater - Klinkertor - Brunntal - Plärrer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bärenwirt/DRvS - Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärenkeller Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Täfertingen, Süd - Täfertingen Mitte - Täfertingen, Pestalozzistraße -	60-Minuten-Takt

			Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Schmutterpark	
93 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Schlöfle	Augsburg, Hochzoll Süd	Augsburg, Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas- Straße - Siedlerweg - Lukas-siedlung - Firnhaberau - Hammerschmiedweg - Kir-schenweg - Schillcafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolbergstraße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Kö-nigsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hoch-schule - Th.-Wiedemann Straße - Localbahn - Schwaben Center West - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Wei-ßenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße	60-Minuten-Takt
94 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Friedberg Rothenbergstraße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg Bozener Straße - Völser Straße - Am Ha-ferfeld - Friedberg Ost - Festplatz - Stadthalle - Post - Marienplatz - Unterm Berg - Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Textilmuseum - Gärtnerstraße - Mar-garet - Ulrichsplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenos-senschaft - Messerschmitt - Haunstetten Nord - Jä-gerhaus - Georg-Käß-Platz - Dr.-Toeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60-Minuten-Takt

B2	Augsburg West P+R	Augsburg, Kriegshaber	Stadtbergen, Ulmer Landstraße - Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusässer Straße vom 22.03.2021 bis 11.04.2021	HVZ: 10-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B3	Stadtbergen	Augsburg, Pfersee	Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße vom 25.05.2021 bis 28.05.2021	HVZ: 10-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B3	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Haunstetten West P+R	Königsplatz – Th.-Heuss-Platz/IHK – Rotes Tor – Haunstetter Straße Bf – Schertlinstraße – Von-Pars-eval-Straße – Fachoberschule – Bukowina-Insti-tut/PCI – Universität – Bleriotstraße – Salomon-Idler-Straße – BBW/Inst. für Physik – Innovationspark/LfU – Fujitsu/Bischofsackerweg – Kopernikusstraße – Hofackerstraße – Sportplatzstraße – Auf dem Nol Vom 30.07.2021 bis 13.09.2021	HVZ: 10-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2021:

5.072.365 km

<u>Buslinie 21</u> Hauptverkehrszeiten (HVZ): Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr	<u>Buslinie 22</u> HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr NVZ:
--	---

<p><u>Nebenverkehrszeiten (NVZ):</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>Schwachverkehrszeiten (SVZ):</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p>Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 23</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 24</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 25</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 29</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 30</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 31</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 32</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 33</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 35</u></p>	<p><u>Buslinie 36</u></p>

<p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 19:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 19:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 37</u></p> <p>HVZ: Mo-Fr (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr Mo-Fr (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr Mo-Fr (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 38</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 41</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 42</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 43</u></p> <p>HVZ: Montag-Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 44</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 48</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr</p> <p>NVZ: Montag-Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</p>	
<p><u>Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94</u></p> <p>HVZ: Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr</p>	
<p><u>Buslinie B2</u> vom 22.03.2021 bis 11.04.2021</p>	<p><u>Buslinie B3</u> vom 25.05.2021 bis 28.05.2021 vom 30.07.2021 bis 13.09.2021</p>

<p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>	<p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 07:00 Uhr – 08:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 07:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 08:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>
--	---

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

1.2 Straßenbahnverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
<p>1</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	Augsburg, Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Göggingen	Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße bzw. Barfüßerbrücke/Brechthaus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>2</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	Augsburg West P+R	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft – Messerschmitt	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>3</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	Stadtbergen	Augsburg, Haunstetten West P+R	Stadtbergen, Elias-Holl-Straße - Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee - Augsburgener Straße/Herz Jesu - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
			Schienerersatzverkehr im Abschnitt Augsburg West P+R und Kriegshaber vom 22.03.2021 bis 11.04.2021	
			Schienerersatzverkehr im Abschnitt Stadtbergen und Bgm.-Bohl-Straße vom 25.05.2021 bis 28.05.2021	
			Schienerersatzverkehr im Abschnitt Augsburg Hauptbahnhof und Haunstetten West P+R vom 30.07.2021 bis 13.09.2021	

<p>4</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Oberhausen Nord P+R</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Curt-Frenzel- Stadion - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>6</p> <p>Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Friedberg Friedberg West P+R</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss- Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff- Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel- Gymnasium - Friedberg, Maria Alber</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>Stadion- linie</p> <p>Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Fußball - Arena</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss- Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fach- oberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU</p>	<p>Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig</p>
<p>9</p> <p>Beginn: 01.10.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Messezentrum</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss- Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fach- oberschule</p>	<p>Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig</p>

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2021:

3.668.032 km

Straßenbahnen und deren Schienenersatzverkehre

HVZ (Schultage):

5-Minuten-Takt 07:00 Uhr – 08:00 Uhr
 5-Minuten-Takt 12:00 Uhr – 18:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 06:15 Uhr – 07:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 18:00 Uhr – 20:30 Uhr

HVZ (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt 06:15 Uhr – 20:30 Uhr

NVZ:

10-Minuten-Takt

Samstag: 08:00 Uhr – 20:00 Uhr

15-Minuten-Takt

Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 06:15 Uhr
 Montag-Freitag, Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr
 Sonntag: 09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag: 05:00 Uhr – 08:00 Uhr

SVZ:

Sonntag:

05:00 Uhr – 09:00 Uhr

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

1.3. Ridesharing-System (swaxi)

Das Ridesharing-System (swaxi) ist ein innovatives neues Angebot des Augsburger ÖPNV mit Personenkraftwagen der swa Car-sharingflotte. Durch das On-Demand Angebot wird der klassische ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen in den Punkten Flexibilität (Randzeiten und Randgebiete) sowie Komfort ergänzt. So wird das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für (potenzielle) Fahrgäste attraktiver und der ÖPNV gestärkt. Hierfür liegt der avg eine Liniengenehmigung nach § 2 Abs. 6 i.V.m. § 42 PBefG vor. Die Fahrzeuge verkehren im Rahmen der Betriebszeiten im Stadtgebiet Augsburg. Innerhalb des Stadtgebiets stehen virtuelle Haltestellen für den Zu- und Ausstieg zur Verfügung.

Der Kunde bestellt die Fahrt per App. Zunächst erstellt der Kunde eine Anfrage und erhält abhängig von der Fahrzeugverfügbarkeit umgehend ein durch die App berechnetes Angebot, welches ein Zeitfenster für Abhol- sowie Ankunftszeit und den Fahrpreis enthält. Bei der Annahme des Angebots durch den Fahrgast macht sich das entsprechende Fahrzeug auf den Weg zum Abholort.

Service; Genehmigung	Bediengebiet	Abhol- und Zielort	Bedienzeiten
swaxi Beginn: 01.03.2021 Dauer: 10 Jahre	Stadtgebiet Augsburg	virtuelle Haltepunkte im Stadtgebiet Augsburg; der Haltepunktabstand beträgt ca. 50 bis 100 Meter	Freitag und Samstag von 12:00 bis 0:00 Uhr

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2021:

122.144 km

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1 Busverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2 Straßenbahnverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.3 Ridesharing-System (swaxi)

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien galt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2009 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2021 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1 Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

13.962.000 €

gewährt.

5.2 Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

20.973.000 €

gewährt.

5.3 Ridesharing-System (swaxi)

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.3. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im On-Demand-Verkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

209.000 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus	Straßenbahn / Stadtbahn
	[m]	[m]
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	--

- Maximale Umsteigehäufigkeit:
Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):

- Straßenbahn:
 - HVZ I: 5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr)
 - HVZ II: 7,5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 6:15 bis 7 Uhr, 8 bis 12 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr und an Ferientagen 6:15 bis 20:30 Uhr)
 - NVZ: mind. 15-Minuten-Takt
 - SVZ: mind. 30-Minuten-Takt
- Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10- bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ

Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - 5:30 bis 0:00 Uhr
 - Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).
 - Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Haltestelle Königsplatz)
 - Sonderfahrplan in der Ferienzeit
- Maximale Reisezeiten:
Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.
- Maximale Fahrzeugbelegung:
 - bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt
 - bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde
 - bis zu 50 % Auslastung in NVZ
 - Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Minuten, außer in den Spitzenzeiten der HVZ.

Mit Wirkung zum 13.12.2021 wurde zum Mindesttakt (s.o.) ergänzend geregelt:

Infolge von Ereignissen, die die Verkehrsdurchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrsnachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend, jedenfalls jedoch bis zum Ende des Ereignisses bzw., solange bedeutende Auswirkungen vorhanden sind, bis zum Ende der Auswirkungen aus dem Ereignis abgewichen werden. Ein solches Ereignis kann z.B.

- durch erhöhtes Infektionsgeschehen infolge z.B. einer Pandemie
- durch Extremwetterereignisse (Unwetter) und deren Folgen
- durch Ausrufen des Katastrophenfalls

gekennzeichnet sein. Die Stadt Augsburg ist über Abweichungen vom vorgesehenen Takt unverzüglich zu informieren.

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:
 - Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Optisch und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet
 - Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.
 - Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
 - Abfallbehälter
- Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - o Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur oder Rampe) Niederflur
 - o Straßenbahnen: Flotte zu 96 % in Niederflurtechnik
 - o Bus-Neuanschaffungen nach ECE R 107
 - Alter: durchschnittlich 7,21 Jahre (Bus)
 - Alter: durchschnittlich 18,4 Jahre (Straßenbahn)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
 - Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
 - Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
- Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
- Fahrplanstabilität:

Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschlusssicherung.

- Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrsflusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - o Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - o Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
- Steuerung des ÖPNV-Betriebes:
 - o Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - o Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über den Fahrer
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft EFA)
 - Handy-App „swa Mobil“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (gemäß PBefG), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellenausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

 - Fahrerverkauf (in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen infolge der Corona-Pandemie zeitweise nicht angeboten)
 - Stationäre Automaten
 - Eigene Verkaufsstellen (KundenCenter Königsplatz)
 - Ca. 60 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei usw.)
 - Abonnement
 - Handy-App „swa Mobil“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment in der Straßenbahn auf das Barsortiment in Form von Einzelfahrscheinen und erfolgt durch Blockverkauf, im Bus wird der gesamte Bartarif über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft.

Stationäre Verkaufsautomaten in der Größenordnung von 163 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnlinienbereich. Das Verkaufssortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten und Bayerntickets.

Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abonnementsorten statt.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebsortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am KundenCenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Im Schichtbetrieb steht das KundenCenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 15 Uhr den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter sw-augsburg.de erhältlich.

Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt.

Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.

- Sicherheit:
 - Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
 - Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
 - Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
 - 163 stationäre, in Fahrscheinautomaten integrierte Notrufmelder
 - Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:
 - Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bez. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW).
 - Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A).
- Lärmemission bei Straßenbahnen:
 - Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150, 180, 181 und 182.
- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:
 - EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
 - Sukzessive Umstellung der Gasbusflotte auf Euro 6 im Rahmen von Ersatzbeschaffungen. Anteil der Fahrzeuge mit Euro 6 Standard: 57 %
 - Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise
- Die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems gemäß EMAS (EU-Verordnung für Umweltmanagement und -betriebsprüfung) wird vorbereitet
- Unterzeichner der UITP-Charta für nachhaltige Entwicklung
- Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub Augsburg und der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahnverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ einzuhalten.

Der Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/bildung-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung-augsburg/oeffentlicher-verkehr-und-infrastruktur/oeffentlicher-nahverkehr/nahverkehrsplan einzusehen.

Nähere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Karolinenstraße 21, 2. OG, Raum 212, Tel. 0821 324-1575.

Augsburg, 12.12.2022

Stadt Augsburg, Referat 8
Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Ab dem 01.11.2022 bis 31.12.2022 konnte ein außerordentlicher Rabatt von **0,33 Ct./kWh netto** auf den gültigen Arbeitspreis eingeräumt werden. Für das 1. Quartal 2023 (ab 01.01.2023) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise. Die neuen Preisblätter sind auf unserer Homepage unter www.sw-augsburg.de als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2023 gelten für das 1. Quartal 2023 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,86	1,99	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	22,15	23,70	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	21,01	22,48	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	20,29	21,71	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2023 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	I =	116,85000
Monatsentgelt:	L =	3.445,68 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	EG =	466,41667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	HEL =	123,67167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	BIO =	144,06667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2023 gelten für das 1. Quartal 2023 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	45,50	48,69	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	22,15	23,70	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

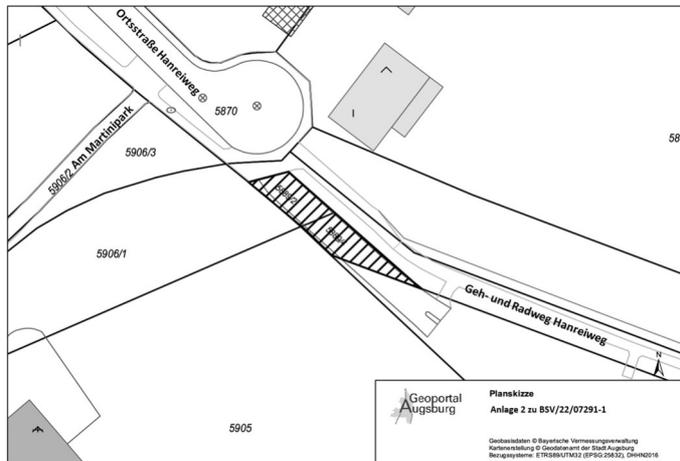
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2023 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	I =	116,85000
Monatsentgelt:	L =	3.445,68 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	EG =	466,41667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	HEL =	123,67167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2022 mit Nov. 2022):	BIO =	144,06667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Teilweise Einziehung des selbstständigen Geh- und Radwegs
„Geh- und Radweg Hanreiweg“**

Der selbstständige Geh- und Radweg „Geh- und Radweg Hanreiweg“ wird mit Wirkung vom 24.12.2022 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Plan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

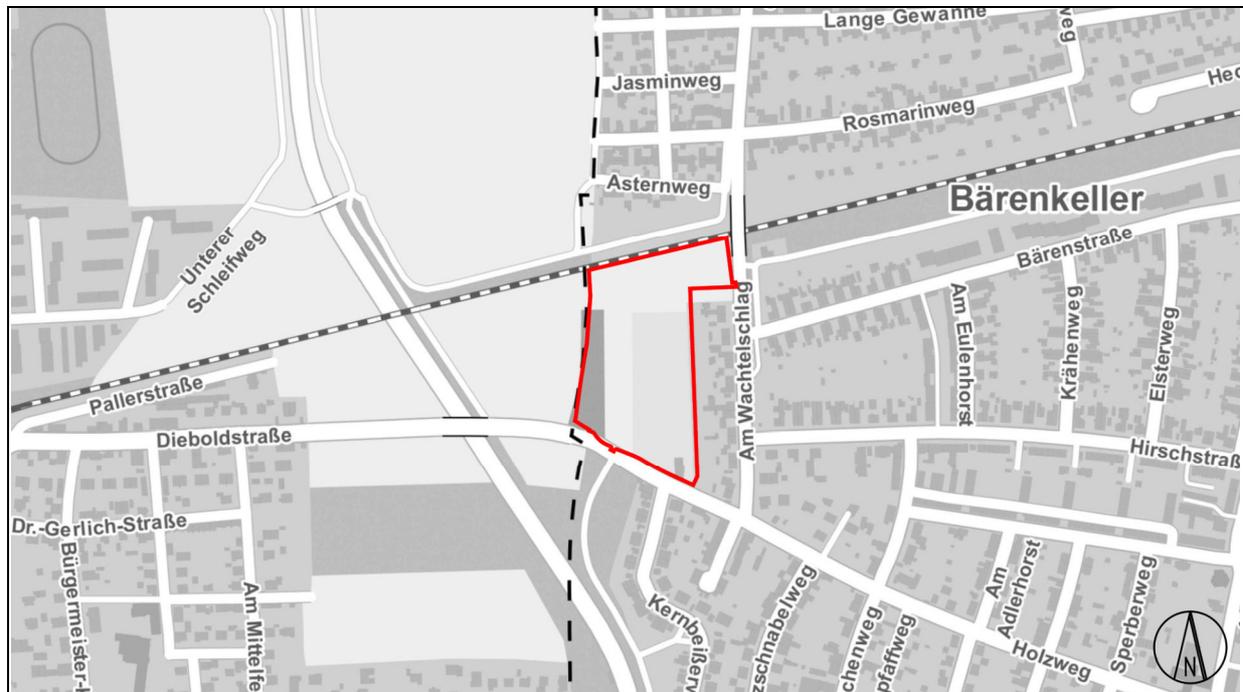
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 301
„Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“
Aufstellung

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2022 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg – Ulm im Norden, der Bebauung entlang der Straße ‚Am Wachtelschlag‘ im Osten, dem Holzweg (einschließlich) im Süden sowie der Stadtgrenze zu Neusäß im Westen, wird der BP Nr. 301 ‚Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘‘ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 301 vom 06.10.2022 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 301 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 22.11.1963 rechtskräftigen BP Nr. 201 ‚Zwischen Am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg – Ulm in Augsburg Oberhausen‘ und den seit 02.05.1997 rechtskräftigen BP Nr. 222 A ‚Wildtaubenweg‘ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund des im Stadtteil Bärenkeller sowie im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Wohnraumbedarfs verfolgt die Stadt Augsburg als Grundstückseigentümerin das Ziel, die Grundstücke der ehemaligen Gärtnerei Wohanka als attraktives Wohnquartier mit zum Teil mehrgeschossigen, riegelförmigen Geschosswohnungsbauten sowie Doppelhäusern zu entwickeln. Während im Bereich der Geschosswohnungsbauten staatlich geförderter bzw. preisgebundener Wohnraum entstehen soll, sollen im Bereich der Doppelhäuser im Rahmen eines Vergabeverfahrens Angebotsmöglichkeiten für junge Familien geschaffen werden. Ergänzend soll am Holzweg eine Kindertagesstätte sowie nördlich angrenzend eine Wohneinrichtung mit sozialer Ausprägung (für Menschen mit Handicaps) des Dominikus-Ringeisen-Werkes realisiert werden, so dass ein Wohnquartier mit sozialen Ergänzungsnutzungen auf dem Areal der ehemaligen Gärtnerei entsteht.

Der wertvolle Gehölzbestand im westlichen Plangebiet soll erhalten und dauerhaft gesichert werden. Innerhalb des Plangebiets soll auch ein neuer öffentlicher Spielplatz für die Bewohner und die Nachbarschaft entstehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine an den Holzweg angebundene Stichstraße.

Die Planung kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb neben der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich ‚Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘‘ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127) auch die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 301 im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.01.2023 mit 10.02.2023

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2022 beschlossen:

- Der FP der Stadt Augsburg für den Bereich „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127) wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FP-Änderung 1995-127 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 06.10.2022 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Am westlichen Rand des Stadtteiles Bärenkeller ist die Stadt Augsburg Eigentümerin von ehemals als Gärtnerei genutzten Grundstücken zwischen der Bahnlinie Augsburg - Ulm im Norden, der bestehenden Siedlerbebauung entlang der Straße ‚Am Wachtelschlag‘ im Osten, dem Holzweg im Süden und der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Neusäß im Westen.

Vor dem Hintergrund des im Stadtteil Bärenkeller sowie im gesamten Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Wohnraumbedarfs verfolgt die Stadt Augsburg als Grundstückseigentümerin das Ziel, die Grundstücke der ehemaligen Gärtnerei Wohanka als attraktives Wohnquartier mit zum Teil mehrgeschossigen, riegelförmigen Geschosswohnungsbauten sowie Doppelhäusern zu entwickeln. Durch unterschiedliche Wohnformen und soziale Ergänzungsnutzungen (Kindertagesstätte, Wohneinrichtung mit sozialer Ausprägung) soll bei bestmöglicher Erhaltung und Integration des vorhandenen Baubestandes ein durchmisches und lebendiges Wohnquartier entstehen.

Die Planung kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ auch die Änderung des FP für den Bereich „Westlich der Straße ‚Am Wachtelschlag‘“ im Planungsraum Bärenkeller (1995-127) im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur Änderung des FP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.01.2023 mit 10.02.2023

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3.Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf zur Änderung des FP sowie der oben genannte Änderungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher städtischer Dienststellen wurde mittlerweile aufgehoben. Zum Selbstschutz und zum Schutz der Beschäftigten wird jedoch empfohlen, weiterhin freiwillig eine Maske zu tragen oder die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Matthias Schäferling
Telefon 0821 / 324-6517
E-Mail beteiligung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-297-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 11 WE und 9 PKW-Stellplätzen - Tektur zur Anbringung von einem Balkon und einer Dachgaube
Baugrundstück: Jakobsplatz 32
Flur Nr.: 2596
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IB-2021-31-1
Bauvorhaben: Wiederherstellung Gartenzaun
Baugrundstück: Archimedesstr. 5
Flur Nr.: 225/48
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-88-1
Bauvorhaben: Abbruch der bestehenden Schleiferei und Neubau von 3 Stadthäusern und 5 Duplexgaragen
Baugrundstück: Waterloostr. 25 a, b, c
Flur Nr.: 473/3
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-216-1
Bauvorhaben: Neubau eines Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten
Baugrundstück: Zollernstr. 86
Flur Nr.: 136/8
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-381-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Loggia zu einer bestehenden Dachgeschosswohnung in einem bestehenden Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Körnerstr. 42
Flur Nr.: 617/8
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-464-1
Bauvorhaben: Dachaufstockung mit Errichtung eines Balkons
Baugrundstück: Schackstr. 1
Flur Nr.: 421/8
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-222-1
Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte mit drei Krippengruppen und vier Kindergartengruppen - Tektur zu BA-2021-195-1
Baugrundstück: Kurt-Schumacher-Str. 63
Flur Nr.: 1147/4
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-407-1
Bauvorhaben: Verschmelzung zweier Wohneinheiten Dachgeschossausbau
Baugrundstück: Heilig-Grab-Gasse 4
Flur Nr.: 298
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2020-672-2
Bauvorhaben: Erweiterung und Umbau des ehemaligen Kreiswehrrersatzamtes in ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit Tiefgarage - Tektur zu BA-2016-262-2 (hier: Nutzungsänderungen und grundrissliche Änderungen im gesamten Gebäude)
Baugrundstück: Von-der-Tann-Str. 41, 43, 45, 47
Flur Nr.: 5244
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2022-78-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung zweier Wohnungen (2910+2911) in Ferienwohnungen
Baugrundstück: Imhofstr. 12
Flur Nr.: 4957/14
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ EB-2022-21-1
Bauvorhaben: Änderung des Bescheids zur Nutzungsänderung (Aktenzeichen: 630/NU-2022-74-1)
Baugrundstück: Hermanstr. 31
Flur Nr.: 4900
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.12.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-66-1
Bauvorhaben: Einbau von offenen Stahlbühnen in bestehendes ehemaliges Kesselhaus am Glaspalast
Baugrundstück: Beim Glaspalast 5
Flur Nr.: 5887/19
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324 - 4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung einer Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben

Stadt Augsburg
Flurneuordnung Lechhausen III
Kreisfreie Stadt Augsburg

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.11.2022

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.02.2023 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.11.2022 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Verwaltung der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vom 09.01.2023 mit 23.01.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/>).

Augsburg, 30.11.2022

gez. Haas

Geodatenamt der Stadt Augsburg
Geschäftsstelle Umlegungsausschuss

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung vom 08.01.2013 (ABl. vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2022** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2012 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2016 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Referat 2

Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 2123 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Referat 6 - Tiefbauamt